



Landschaftskonzept Kanton Zug

Arbeitsgruppe Landschaft Januar 2001



Landschaftskonzept

Kanton Zug

Amt für Raumplanung
Landwirtschaftsamt
Kantonsforstamt
Amt für Fischerei und Jagd
Tiefbauamt Abt. Wasserbau



Herausgeber:

Amt für Raumplanung

Bearbeitung**Arbeitsgruppe Landschaft:**

Peter Hegglin, Amt für Raumplanung (Leitung)

Roger Bisig, Landwirtschaftsamt

Adolf Durrer, Natur- und Landschaftsschutzkommission

Raimund Gmünder, Landwirtschaftliches Bildungs-
und Beratungszentrum Schluechthof

Urs Kempf, Tiefbauamt, Abteilung Wasserbau

Dr. Peter Ullmann, Amt für Fischerei und Jagd

Dr. Martin Winkler, Kantonsforstamt

Fachplaner:

Martin Schwarze

Daniel Keller

Hesse + Schwarze + Partner

Büro für Raumplanung AG

Hofackerstrasse 13, 8032 Zürich

Peter Staubli

Beck & Staubli

Umweltmanagement · Naturschutzberatung

Seestrasse 12

6315 Oberägeri

Fotos:

Amt für Raumplanung, PH, RO

Hesse + Schwarze + Partner, MS

Satz und Druck:

Victor Hotz AG, Steinhhausen

Zusammenfassung	7
1 Einleitung	11
2 Auftrag und Inhalt	12
3 Ausgangslage Landschaft Zug 2000	16
4 Entwicklung Landschaft Zug	17
4.1 Landschaften	17
4.2 Wälder	25
4.3 Landwirtschaftsgebiete	31
4.4 Gewässer	37
4.5 Naturräume	43
4.6 Erholungsräume	49
4.7 Siedlungsräume	53
5 Umsetzung des Landschaftskonzeptes	57
6 Weiteres Vorgehen und Ausblick	63

Anhang	65
A Die sechs Teirläume	65
I. Grundsätze für alle sechs Teirläume	65
II. Die sechs Teirläume	65
1. Agglomeration Lorzenebene–Ennetsee	65
2. Traditionell landwirtschaftlich genutzte Gebiete im Umkreis der Agglomeration	67
3. Voralpine Gebiete mit ländlich geprägten Ortschaften und mit landwirtschaftlich genutzten Räumen	69
4. Flusslandschaften der Reuss und der Sihl	71
5. Natur- und Erholungsraum des Zuger- und Walchwilerbergs mit Gebiet um den Wildspitz sowie Gubel–Höhronen–Raten	73
6. Natur- und Erholungsräume Zugersee und Ägerisee	75
B Grundlagen und Literatur	76
C Glossar/Definitionen	79
D Statistische Angaben	83

Zusammenfassung

Das Landschaftskonzept (LK) macht Aussagen zur Erhaltung und weiteren Entwicklung der Zuger Landschaften. Das Konzept umfasst Angaben zur Nutzung sowie zum Schutz und zur Pflege der Landschaft ausserhalb und innerhalb der Siedlungs-räume. Neben der Erhaltung werden Förderung, Entwicklung, ökologischer Ausgleich und Wiederinstandstellung behandelt. Zu den Inhalten des LK zählen daher die Aspekte über den Umgang mit Gewässern, Boden, Lebensräumen, Denkmälern, Erdgeschichte, Landschaftsbild usw. und Aussagen zu Nutzungen wie Land- und Waldwirtschaft, Gewässernutzung, Erholungsnutzung usw.

Der Kanton Zug ist reich an sehr wertvollen Landschaften und an verschiedenen Landschaftstypen. Grosse Teile sind deshalb auch Landschaften von nationaler Bedeutung. Die Land- und Waldwirtschaft leisten entscheidende Beiträge zu ihrer Erhaltung und Weiterentwicklung. Die attraktiven Landschaften und Erholungs-räume in der Nähe der Wohn- und Arbeitsplätze sind wichtiger Bestandteil der Qualität des Zuger Lebens- und Wirtschaftsraums.

Der Schutz der Landschaften hat im Kanton Zug traditionell einen hohen Stellenwert. Der kantonale Richtplan 1987 hat die wesentlichen Aspekte der Landnutzung und des Natur- und Landschaftsschutzes behandelt und entsprechende Massnahmen eingeleitet. Die Koordinationsaufgaben des Richtplanes im Bereich Natur und Landschaft wurden inzwischen weitgehend verbindlich festgesetzt, z.B. in Schutzplänen des Kantons und in den Ortsplanungen der Gemeinden. Mit dem kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgesetz von 1993 ist die rechtliche Grundlage für den Erlass von Schutzzonen durch den Regierungsrat gegeben. Naturschutzzonen, Seeuferschutzzonen sowie die Schutzzonen über die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung beruhen darauf.

Gleichwertig den Schutzanliegen sind heute die Aufwertung der Landschaften und die grossräumige Erhaltung und Vernetzung der Lebensräume zu behandeln. Die Land- und die Waldwirtschaft sind gefordert, Lösungen zwischen Rationalisierung und Landschaftspflege zu erarbeiten und dabei auch die Qualität der Kulturlandschaften zu erhalten und zu pflegen. Mit der Siedlungs-dynamik nimmt zudem der Druck auf siedlungsinterne naturnahe Freiflächen und auf die an das Siedlungsgebiet grenzenden Landschaftsräume zu und damit die Notwendigkeit von Massnahmen zu deren Erhaltung und Aufwertung. Nicht ohne Grund fordert das Bundesgesetz über die Raumplanung wohnliche und durchgrünte Siedlungsgebiete oder das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz den ökologischen Ausgleich auch im Siedlungsraum. Mit der baulichen Entwicklung muss darum die Erhaltung und Aufwertung der Landschaft im Siedlungsgebiet und in ihrem Nahbereich einhergehen.

Die räumlichen Ziele des Entwurfes des Raumordnungskonzeptes (ROK) zur Landschaft und Umwelt, Stand Oktober 2000

- Kanton und Gemeinden bewahren, fördern und entwickeln die Natur- und Kulturlandschaften weiter.
- Kanton und Gemeinden nutzen den Wald multifunktional. Holzproduktion, Naturschutz im Wald sowie Schutz und Erholung ergänzen sich.
- Die Landwirtschaft bewirtschaftet und pflegt die offene Landschaft.
- Der Kanton weist den verschiedenen Nutzungen (Landschaftsschutz, Vernetzungskorridore, Landwirtschaft, Erholung und Tourismus) im Richtplan Vorranggebiete zu.
- Kanton und Gemeinden verbessern die Qualität der Luft und der Gewässer, reduzieren den Lärm und halten den Boden fruchtbar.
- Der Kanton misst der kantonsweiten Lärmreduktion einen hohen Stellenwert bei.
- Wasser, Boden, Kies und Sand werden haushälterisch genutzt und Eingriffe sorgfältig rekultiviert.
- Der Kanton stellt dem kantonalen Bedarf genügend Deponieraum für Aushub- und Inertstoffmaterial zur Verfügung.
- Der Kanton bezeichnet im Richtplan die Weiler und legt die Kriterien für die Nutzung der Bauten und Anlagen in den Weilern fest.
- Kanton und Gemeinden unterstützen den sanften Tourismus im Kanton und setzen Schwerpunkte für die Erholung. Hierzu konzentrieren sie neue Freizeit- und Erholungsprojekte und bieten Möglichkeiten für weitere Entwicklungen.
- Der Kanton entwickelt gemeinsam mit den Betroffenen Vorstellungen zur Zukunft in den Bereichen Tourismus, Kultur, Freizeit, Sport und Erholung im Kanton.

Das ROK enthält Grundsätze zu den sechs Zuger Teirläumen. Der Regierungsrat weist die Baudirektion an, bei der Erarbeitung des Richtplanes diese Grundsätze zu konkretisieren und räumlich umzusetzen. Bei den Planungen in den Teirläumen wendet der Regierungsrat diese Grundsätze an.

Im Landschaftskonzept werden diese Ziele in den Bereichen der Landschaft sowie für sechs Zuger Teillandschaften differenziert und Handlungsschwerpunkte formuliert. Kernaussagen sind als Karte im Kapitel 5 zusammengefasst.

Umsetzung des Landschaftskonzeptes

– Richtpläne

Die Umsetzung des Landschaftskonzeptes erfolgt in der behördlichen kantonalen und gemeindlichen Richtplanung (Gesamt-richtplan, Teilrichtpläne). Regionalpläne nach § 30 PBG eignen sich auch als Instrumente der Umsetzung. Im Waldrichtplan werden Waldfunktionen beschrieben und Gebiete mit besonderen Aufgaben ausgeschieden.

– Nutzungspläne

In kantonalen und gemeindlichen Nutzungs- und Schutzplänen werden Schutzzonen parzellengenau und grundeigentümerverbindlich festgelegt. Im Wald sind es Festlegungen in den Waldwirtschaftsplänen.

– Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK)

Zur Abstimmung der Interessen und zur Entwicklung von Aufwertungsmaßnahmen eignen sich Landschaftsentwicklungskonzepte. Diese erweisen sich als guter Rahmen für vernetztes Handeln vor Ort mit Betroffenen, besonders mit Landwirten. Die Konzepte werden gestützt auf die einschlägigen Gesetze der Land- und Waldwirtschaft, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumplanung oder mit freiwilligen Verträgen umgesetzt.

– Verträge

In privatrechtlichen Verträgen werden Pflegeleistungen, Nutzeneinschränkungen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen sowie die entsprechenden Abgeltungen geregelt.

– Projekte

In Projekten wird die Umsetzung konkretisiert. Das Spektrum der Instrumente ist breit, z.B. landschaftspflegerischer Begleitplan, Umgebungsgestaltungsplan, Auflage der Baubewilligung, Festlegung im Bebauungsplan oder Abbauplan.

– Öffentlichkeitsarbeit und Schulung

Die Qualität der Planung und ihre Umsetzung sind abhängig vom politischen Willen. Das setzt den Einbezug der Betroffenen und die Orientierung der Öffentlichkeit voraus.

1 Einleitung

Wie soll sich unsere Zuger Landschaft entwickeln? Was ist ihr Wert? Wie kann er erhalten und wie gefördert werden? Das sind Fragen, auf welche das Landschaftskonzept Antworten gibt.

Durch die Gesetze zum Natur- und Landschaftsschutz und durch die Festlegungen in kantonalen und kommunalen Richt- und Nutzungsplänen sowie mit Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen sind wesentliche Belange der Landschaft heute rechtlich geregelt. Das starke Siedlungswachstum, der Ausbau der Verkehrsnetze, die Schweizer Agrarpolitik sowie mehrere Gesetzesänderungen bedingen eine über die Fortschreibung bestehender Festlegungen hinausreichende Ergänzung bzw. eine neue Behandlung der Richtplanaussagen zur Zuger Landschaft.

Das «Landschaftskonzept Schweiz» des Bundes 1998 und die Rio-Konvention 1992 verpflichten zur Erhaltung der Landschaft sowie zum Schutz ihrer Biodiversität. Schwerpunkte sind neben der Weiterentwicklung der Nutzung die Pflege, die ökologische Aufwertung sowie der grossräumige Schutz naturnaher Lebensräume mit einem System an Verbundkorridoren. Voraussetzung dazu sind zukunftsweisende Konzepte, die sich mit der integralen Erhaltung und Entwicklung der Landschaft befassen.

Im April 1999 hat der Regierungsrat aufgrund einer Vorstudie der Baudirektion die Grundsätze für die künftige Raumordnungspolitik (ROP) beschlossen. Die Baudirektion hat das Raumordnungskonzept (ROK) im Januar 2001 öffentlich aufgelegt. Das ROK umfasst Aussagen zur räumlichen Entwicklung des Kantons und damit zur Zuger Landschaft. Parallel und vertiefend dazu wurden das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und das vorliegende Landschaftskonzept (LK) erarbeitet.

Diese Konzepte sind Grundlagen für die geplante Revision des kantonalen Richtplanes, aber auch für weitere Instrumente der Umsetzung. Das LK richtet sich vor allem an Behörden von Kanton und Gemeinden. Seine wesentlichen Aussagen sind bereits ins ROK eingeflossen. Das LK dient auch der Abstimmung der Verantwortlichkeit unter den zuständigen Behörden.

Das Landschaftskonzept ist das Ergebnis einer gemeinsamen und intensiven Arbeit der für die Zuger Landschaft hauptverantwortlichen kantonalen Amtsstellen.

Der Arbeitsgruppe Landschaft gehören an:

Peter Hegglin, Amt für Raumplanung (Leitung)

Roger Bisig, Landwirtschaftsamt

Adolf Durrer, Natur- und Landschaftsschutzkommission

Raimund Gmünder, Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Schluechthof

Urs Kempf, Tiefbauamt, Abteilung Wasserbau

Dr. Peter Ullmann, Amt für Fischerei und Jagd

Dr. Martin Winkler, Kantonsforstamt

Die Sachbearbeitung des LK erfolgte unter Leitung des Amtes für

Raumplanung durch

Martin Schwarze, Hesse + Schwarze + Partner, Zürich, und

Peter Staubli, Beck & Staubli, Oberägeri

2 Auftrag und Inhalt

Als Vorbereitung zur Revision des kantonalen Richtplanes sind die Aspekte der Landschaft im kantonalen Landschaftskonzept (LK) zu aktualisieren und zu vertiefen.

– Raumordnungskonzept (ROK)

Das Raumordnungskonzept legt die räumlichen Ziele fest und enthält Grundsätze für die Revision des kantonalen Richtplanes und seine Umsetzung. Zum ROK findet eine öffentliche Mitwirkung statt.

– Raumordnungskonzept (ROK) und Landschaftskonzept (LK)

Das Landschaftskonzept (LK) konkretisiert Aussagen des kantonalen Raumordnungskonzeptes (ROK). Vorhandene Konzeptansätze, Studien und Inventare des Amtes für Raumplanung und anderer Ämter bilden eine Grundlage.

Der Kanton wurde im ROK in sechs funktionell und Entwicklungsmässig differenzierte Teilräume eingeteilt, deren Zusammenwirken und Kontraste eine wesentliche Komponente des Begriffs Lebensqualität darstellen. Die Verschiedenartigkeit dieser Räume wird auch stark von den landschaftlichen Gegebenheiten her geprägt:

1. Agglomeration Lorzenebene–Ennetsee
2. Traditionell landwirtschaftlich genutzte Landschaft im Umkreis der Agglomeration
3. Voralpine Gebiete mit ländlich geprägten Ortschaften und landwirtschaftlich genutzten Räumen
4. Flusslandschaften der Reuss und der Sihl
5. Natur- und Erholungsraum des Zuger- und Walchwilerbergs mit dem Gebiet um den Wildspitz sowie Gubel, Höhronen und Raten
6. Natur- und Erholungsraum Zugersee und Ägerisee

Die Beschreibung der sechs Räume und die Schwerpunkte der in jedem Raum zu lösenden Aufgaben werden im Anhang A aufgeführt.

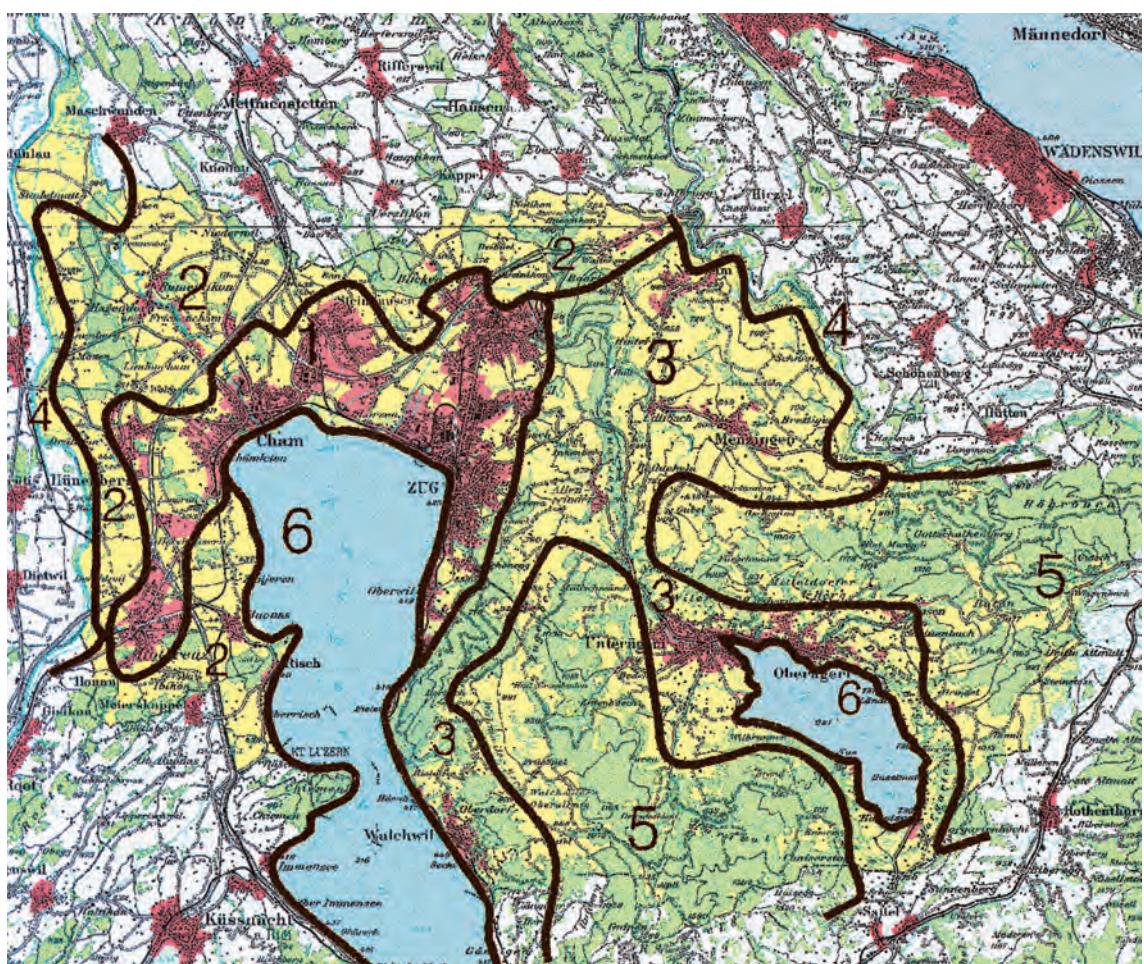


Abb.: Teilräume gemäss ROK Entwurf zur Mitwirkung, Oktober 2000

Landschaften



Naturbestimmte Landschaft:
Walchwiler Oberallmig–
Hagegg–Gnipen



Moränenlandschaft und
bäuerliche Kulturlandschaft:
Menzingen–Neuheim



Stadtlandschaft:
Altstadt Zug

Fotos: MS (1,3), PH (2)

- Landschaftskonzept

Im Landschaftskonzept wird der Begriff Landschaft im umfassenden Sinn auf den ganzen geografischen Raum bezogen. Landschaft ist der Raum ausserhalb und innerhalb der Bauzonen. Sie umfasst Gewässer, Wiesen, Wälder, Berge, Siedlungen und Strassen u.a. Es werden Flächen/Grundnutzungen, z.B. Landwirtschaftsgebiete oder Wälder, und überlagernde Aspekte, z.B. Lebensräume, Kulturlandschaften oder Erholungsräume, behandelt. Das LK macht Aussagen zur Erhaltung und Entwicklung der Zuger Landschaft. Es formuliert Handlungsschwerpunkte zu Landnutzungen, zum Schutz und zur Pflege der naturnahen Lebensräume sowie zu landschaftlichen Belangen der Siedlungsräume. Neben der Erhaltung geht es um Förderung, Entwicklung, ökologischen Ausgleich und Wiederinstandstellung. Mit dem LK werden Aufgaben und Projekte der verantwortlichen Behörden frühzeitig koordiniert. Die Kernaussagen des LK wurden ins ROK überführt und gelangen damit in die öffentliche Mitwirkung.

Flächen/ Grundnutzungen	Aspekte der Landschaft, welche die Schutzwürdigkeit begründen und gebietsweise zu umschreiben sind.					
	Lebensraum von Tieren/ Pflanzen	Geologie/ Geomorpho- logie	Grund- wasser	Kulturland- schaft	Orts-/Land- schaftsbild, Schönheit	Erholungs- raum
Wald						
Landwirtschaftsgebiete						
Gewässer						
Naturschutzgebiete						
Sport- und Erholungs- anlagen						
Siedlungsflächen						
Verkehrsflächen						
Anlagen Ver- und Ent- sorgung, Abbaugebiete						

Gewichtung je nach Landschaftsraum

Ein Landschaftsraum wird durch die Summe der Flächen und Grundnutzungen sowie die überlagernden Aspekte bestimmt. Er kann der Produktion und gleichzeitig der Erholung dienen, ist zugleich Lebensraum seltener Tiere und Pflanzen und Wandergebiet. Bedeutung und Gewichtung der Aspekte sind in den einzelnen Landschaftsräumen ungleich und deshalb gebietsweise zu bestimmen.

3 Ausgangslage Landschaft Zug 2000

Der Kanton Zug ist sehr reich an wertvollen Landschaften und bedeutenden naturnahen Lebensräumen. Grosse Teile sind deshalb auch Landschaften von nationaler Bedeutung. Hierzu zählen besonders die vom Bund in Inventaren ausgewiesenen und durch Verordnungen geschützten Landschaften.

Landschaften und Naturobjekte (VBLN 1977):

- Reusslandschaft (BLN 1305)
- Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhronenkette (BLN 1307)
- Moorlandschaft Rothenthurm (BLN 1308)
- Zugersee (BLN 1309)
- Bergsturzgebiet von Goldau (BLN 1607)

Moorlandschaften (MLV 1996):

- Rothenthurm (ML 1)
- Zugerberg (ML 6)
- Unterägeri (ML 105)
- Maschwander Allmend (ML 251)

Auengebiete (AuenV 1992):

- Maschwander Allmend (Auen 95)
- Frauental (Auen 97)
- Rothenthurm, Biber (Auen 110)

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verlangt den Schutz zahlreicher verschiedenartiger Typen naturnaher Lebensräume (Uferbereiche, Riede und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen sowie weitere Standorte). Der Bund bezeichnet in Verordnungen und Inventaren die Objekte von nationaler Bedeutung. Für den Kanton Zug sind besonders die vielen Hoch- und Flachmoore zu nennen.

Im kantonalen Richtplan 1987 wurden neben der Nutzung der Landschaft gemäss Art. 6.2 Bundesgesetz über die Raumplanung diejenigen Gebiete und Objekte des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes bezeichnet, welche besonders schön, wertvoll und für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind. Neben Wäldern, Landwirtschaftsgebieten und Gewässern sind dies Ortsbilder, Kultur- und Naturobjekte, Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen sowie besonders schöne oder naturkundlich und kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften. Wald und Landwirtschaftsgebiete sind im Richtplan 1987 grossflächig mit Landschaftsschutzgebieten überlagert; sie wurden in Inventaren beschrieben.

Die Festlegungen des kantonalen Richtplanes 1987 wurden im Bereich Natur- und Landschaftsschutz weitgehend durch entsprechende Instrumente verbindlich umgesetzt. Landwirtschaftsgebiete mit Fruchtfolgeflächen wurden in die gemeindlichen Richt- und Nutzungspläne integriert. Ebenso

fanden Landschafts- und Naturschutzgebiete in kantonalen und gemeindlichen Zonenplänen Eingang. Nutzung und Pflege der Naturschutzgebiete wurden in Verträgen differenziert geregelt.

Das kantonale Moränenschutzgesetz von 1988 hat den Abbau von Kies und Sand in der national bedeutungsvollen Moränenlandschaft geregelt und in geordnete Bahnen gelenkt. Mit dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz von 1993 kann die Regierung für Grundeigentümer verbindliche Schutzzonen erlassen. Die vier Zuger Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sind seit 1998 mit Schutzplänen verbindlich geschützt.

Neben dem Teilrichtplan Naturschutzgebiete wurden weitere TRP wie Abbau- und Rekultivierungsgebiete, TRP Abfall-/Deponiestandorte oder TRP Wanderwege sowie Grundlagenpläne für Gewässerschutzbereiche, für Fruchtfolgeflächen u.a. erlassen. Sie werden periodisch aktualisiert und sichern den schonenden Umgang mit wichtigen Lebensgrundlagen. Die für alle Seen seit 1946 bestehenden kantonalen Seeuferschutzzonen wurden 1998 aktualisiert und in den gemeindlichen Nutzungsplanungen übernommen. Das für die Reusslandschaft 1998 ausgearbeitete Entwicklungs-konzept kann als Muster für Aufwertungsgebiete bezeichnet werden.

Seit der letzten kantonalen Richtplanung sind durch die Gesetzgebung von Bund und Kanton die Pflichten zur Erhaltung von Natur und Landschaft erweitert. Neue Aufgaben kamen gemäss Bundesgesetzen hinzu: z.B. der ökologische Ausgleich nach Art. 18b Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und Art. 1b und 76 Landwirtschaftsgesetz (LwG) oder der Moorlandschaftsschutz nach Art. 78 Abs. 5 Bundesverfassung (BV), Bewirtschaftungsgrund-sätze zum naturnahen Waldbau und zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora nach Art. 20 Waldgesetz (WaG), Erhaltung seltener Lebensräume und -gemeinschaften oder natürlicher Gewässer nach Art. 31 und 37 Gewässerschutzgesetz (GschG) sowie nach Art. 7 und 8 Fischereigesetz (BGF). Gleichwertig zu den Schutzanliegen sind die Aufwertung der Landschaft und die grossräumige Erhaltung und Vernetzung der Lebensräume zu behandeln.

4 Entwicklung Landschaft Zug

4.1 Landschaften

Das Zugerland ist Teil der charakteristischen schweizerischen Alpen-nordrand-Landschaft, die durch Seen, Voralpen sowie Moränenketten und Flussläufe geprägt ist. Die Vielfalt des Zugerlandes (Klima, Böden, Vegetation, aber auch Besiedlung und Landnutzung) ergibt sich aus der Lage im Übergang von Mittelland und Voralpen. Die Eigenart jeder Landschaft wird durch die geologische Entstehungsgeschichte, ihr Erscheinungsbild, ihre typischen Nutzungen und das Vorkommen verschiedenster Strukturen und Elemente bestimmt. Naturnahe Landschaften liegen neben bäuerlichen oder städtischen Kulturlandschaften. Der Schutz der Landschaften hat im

Landschaften



Geländeformen, Seen und Flüsse, Wälder und Moore, Landwirtschaft, Siedlungen und Verkehrsanlagen prägen die Landschaftsbilder

Viele Zuger Landschaften werden als Kulturlandschaften erlebt, bestimmt durch bäuerliche Landnutzungen sowie traditionelle Bauten und Siedlungsformen

Fotos: MS (1–6, 8), RO (7)

Kanton Zug einen hohen Stellenwert. Die attraktiven Landschaften in der Nähe der Wohn- und Arbeitsplätze sind wichtiger Bestandteil der Qualität des Zuger Lebens- und Wirtschaftsraums. Sie tragen in hohem Mass zur Lebensqualität und damit zur Standortgunst bei und werden künftig an Bedeutung gewinnen.

Merkmale und Qualitäten der einzelnen Landschaften wurden in den bereits genannten Inventaren des Kantons und des Bundes, aber auch im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete des Richtplanes 1987 ausführlich umschrieben und bewertet. Die Gebietsfestlegungen und Beschreibungen haben weiterhin ihre Gültigkeit.

Ziele dieser Landschaftsschutzgebiete sind die Erhaltung und Förderung jeder Landschaft in ihrer ganzheitlichen Bedeutung und ihrer wesentlichen Merkmale, z.B. als schönes Landschaftsbild, als Geotop, als landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft oder als vielfältiger Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen.

Die Bedeutung des Landschaftsschutzes soll folgend an den drei Aspekten Topografie, Landschaftsbilder und landschaftsprägende Nutzungen verdeutlicht werden.

– Topografie

Neben der grossartigsten Moränenlandschaft der Schweiz im Raum Menzingen–Neuheim mit Drumlins, Schmelzwasserrinnen und Toteislöchern gibt es im Kanton weitere glazial und postglazial geprägte Gebiete von hohem landschaftlichem Wert. Im kantonalen Inventar der geologisch und geomorphologisch schützenswerten Landschaften und Objekte sind diese 1986 umfassend dokumentiert und bewertet. Zu den Gebieten mit kantonaler oder nationaler Bedeutung zählen u.a. der Zuger- und Walchwilerberg mit Moränenzügen, Schmelzwasserrinnen und Moorgebieten, die Moorlandschaft Rothenthurm mit der mäandrierenden Biber, die Moränenlandschaft am nördlichen Kantonsrand im Übergang zum Knonaueramt, aber auch die markanten Flusstobel der oberen Lorze und der Sihl. Die nach den Eiszeiten entstandenen sind ebenfalls kantonal bedeutende Objekte. Die bestehende Festlegung der Landschaftsschutzgebiete trägt wesentlich zur Erhaltung der geologisch-geomorphologischen Qualitäten bei.

– Landschaftsbilder

Die Zuger Landschaft ist reich an verschiedenartigen ausdrucksvollen Landschaftsbildern. Das offene, unverbaute Seeufer in Dersbach mit Wiesen, Rieden und Schilfgräben, die Seekulisse der Altstadt von Zug, die alte Klosteranlage Frauenthal in der Lorzenlandschaft oder die von Linden gekrönten Hügel der Moränenlandschaft gelten als schöne Wahrzeichen des Zugerlandes. Im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete 1987 sind die prägenden Charakterzüge der Zuger Landschaften gebietsweise umschrieben: Seen und Flüsse, Wälder, Moorgebiete, Geländeformen, historische Ortsbilder, traditionelle Landnutzungen und Siedlungsformen u.a. Diese Aspekte der Landschaft werden in der Regel, sofern sie nicht durch Eingriffe beeinträchtigt sind, als schön

und wertvoll empfunden. Sie vermitteln Wohlbefinden und damit Lebensqualität. Die bestehenden Schutzgebiete (Landschafts-, Natur- und Ortsbildschutz) tragen dazu bei, grössere Störungen und Eingriffe zu vermeiden. Mit der Siedlungsdynamik der Agglomeration und ihrer Randgebiete und mit den Ausbauprojekten von Bahnlinien und Strassen muss in Zukunft ebenfalls die Aufwertung und Gestaltung von Landschaftsbildern gefördert werden.

– Landschaftsprägende Nutzungen

Grosse Teile der Zuger Landschaften ausserhalb der Siedlungsgebiete und Wälder sind heute durch landwirtschaftliche Nutzungen und traditionelle Bauten bäuerlich geprägte Kulturlandschaften. Ganze Landschaftskammern werden durch typische Zuger Bauernhäuser bestimmt. Auch das Feinrelief der mit markanten Einzelbäumen bestandenen und mit Hecken durchzogenen Hügellandschaften ist von Bauernhand gestaltet. Bei der Obstbaumblüte zeigt sich noch immer die Pracht vieler Zuger Kulturlandschaften. Neben den bäuerlichen Nutzungen und Bauten prägen alte Besiedlungsformen und historische Einzelbauten die Landschaft. Die Siedlungsdynamik, das Drängen der Nutzungen vom Siedlungsgebiet ins Kulturland sowie die Modernisierung und der Strukturwandel in der Landwirtschaft verändern das traditionelle Bild. Neben den neuen landwirtschaftlichen Bauten ausserhalb der Bauzonen werden in Zukunft vermehrt nichtlandwirtschaftliche Bauten und Anlagen optisch in Erscheinung treten, Beispiele: Gewächshäuser, Gewerbegebäude für den Nebenerwerb oder Mobilfunkanlagen und umgenutzte Bauernhäuser. Entscheidend für das Bild der künftigen Kulturlandschaft wird die Qualität der Neu- und Umbauten und ihrer landschaftlichen Einpassung sein. Ökologische Ausgleichsflächen oder Pflanzungen von Hecken und Feldgehölzen prägen allmählich daneben ebenfalls die Landschaft.

Vorgaben

Im kantonalen Richtplan 1987 ist der Schutz der Landschaften von zentraler Bedeutung. Neben Wald und Landwirtschaftsgebieten wurden Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete festgesetzt. Die Landschaftsschutzgebiete überlagern Wald, Landwirtschaftsgebiete, Naturschutzgebiete und Kleingewässer. In den Nutzungsplanungen von Kanton und Gemeinden sind die meisten dieser Schutzgebiete und -objekte inzwischen rechtlich verbindlich gesichert. Seit der letzten kantonalen Richtplanung sind jedoch mehrere Bundesinventare mit Verordnungen in Kraft getreten; weitere stehen vor dem Abschluss. Ihre verbindliche Umsetzung ist wiederum Aufgabe des Kantons.

Heute kommen zum Schutzauftrag neue Aufgaben hinzu, z.B. der ökologische Ausgleich und die Aufwertung der Landschaft. Es gilt zudem, das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung und das kantonale Planungs- und Baugesetz umzusetzen bezüglich Differenzierung der Landwirtschaftsgebiete und Teilöffnung der Landwirtschaftszone für Bauten und Anlagen sowie die Bestimmung und Abgrenzung der Weilerzonen.

Landschaftskonzept

Landschaftsschutz

Kanton Zug



BAUDIREKTION
DES KANTONS ZUG

Amt für
Raumentwicklung

Legende

Landschaftsschutzgebiet (kantonal)

Moorlandschaft (national)

Landschaft von nationaler Bedeutung

- Wald
- Gewässer
- Landwirtschaftsgebiet / Nichtsiedlungsgebiet
- · — Kantonsgrenze

Vereinfachung kantonalen Richtplan, Kanton Zug 1987, und der Bundesinventare Moorlandschaften 1996 (ML) und Landschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung 1977 und 83 (BLN).

Massstab 1:75'000

A horizontal scale bar with tick marks at 0, 1000, 2000, 3000, 4000, and 5000 meters. The text '5000m' is written at the far right end of the bar.

Hesse + Schwarze + Partner, Büro für Raumplanung

9.01.2001

Grundlade

Hinweise



Landschaftskonzept

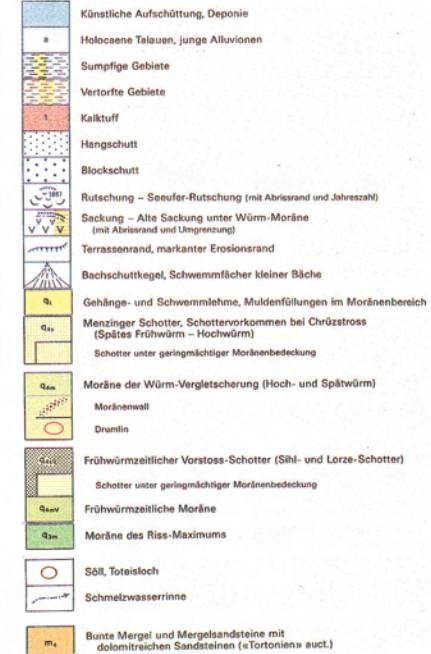
Geologie (Ausschnitt geologischer Atlas der Schweiz)

Kanton Zug



BAUDIREKTION
DES KANTONS ZUG
Amt für
Raumplanung

Legende (Auszug)



- Quelle (nicht gefasst – gefasst)
- Sodbrunnen – Quellfassung in Stollen
- Grundwasserfassung – Reservoir
- Höhle
- Kiesgrube, Steinbruch (in Betrieb – aufgelassen)
- Bohrung, innerhalb des Quartärs aufgelassen (mit Endtiefe)
- Bohrung (mit Tiefe der dargestellten Formation)
- Erratische Blöcke (Sediment – Kristallin)

Quellen:
Geologischer Atlas der Schweiz, Atlasblatt 89, Massstab 1:25 000
Geologische Aufnahme von R. Ottiger, M. Freimoser,
H. Jackli, J. Kopp und E. Müller,
Landeshydrologie und -geologie 1990

Massstab 1:12'500

0 250 500 750 m



Ziele

1. Die verschiedenartigen Zuger Kultur- und Naturlandschaften werden ganzheitlich in ihren Aspekten und Inhalten betrachtet und die ihre Eigenart bestimmenden Elemente, Strukturen und Nutzungen gesichert und gefördert.
2. Intakte, qualitativ wertvolle Natur- und Kulturlandschaftsräume werden weiterhin geschützt.
3. Gebiete innerhalb und ausserhalb von Siedlungen werden ökologisch aufgewertet.
4. Erlebnisqualität und Schönheit der Landschaften werden erhalten. Ökologische Ausgleichs-, Ersatz- und Wiederinstandstellungsmassnahmen werden so angewendet, dass sie für die Landschaft aufwertend wirken.
5. Der Zersiedlung der Landschaften werden Grenzen gesetzt. Nichtsiedlungsgebiete werden vom direkten und indirekten Siedlungsdruck entlastet. Das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird möglichst auf die Bedürfnisse einer der Landschaft angepassten Landwirtschaft beschränkt. Bauten und Anlagen werden landschafts- und ortsbildverträglich erstellt.
6. Es sind vor allem im Nahbereich der Gebiete mit starker Siedlungsentwicklung Flächen freizuhalten, deren Nutzung künftigen Generationen vorbehalten bleibt.
7. Zur Erhaltung und Förderung der Qualität des Zuger Raumes kommt dem Umweltschutz ein hoher Stellenwert zu. Der schonende und sparsame Umgang mit den natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Wasser und Luft, ist die unerlässliche Voraussetzung.
8. Erholungsnutzungen sind so zu lenken, dass sie landschaftsverträglich sind.

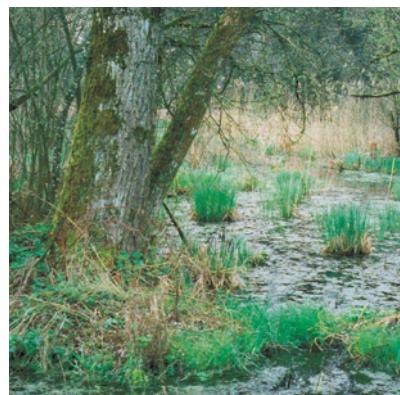
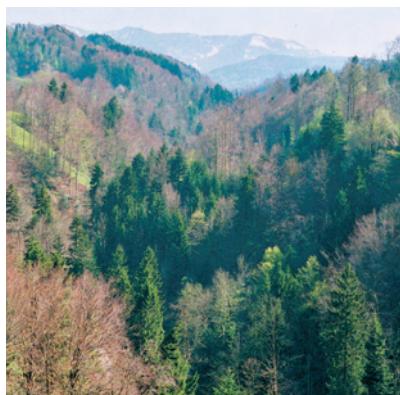
Handlungsschwerpunkte

- Neben dem Landschaftsschutz sind die Massnahmen der Landschaftsaufwertung bzw. Landschaftsförderung zu umschreiben und einzuleiten. Generell ist für den Kanton das Instrument von themenbezogenen regionalen oder lokalen Landschaftsentwicklungskonzepten zu fördern. Diese sind vor allem in, aber auch ausserhalb von Landschaftsschutzgebieten zu entwickeln.
- Eine vertiefte Umschreibung der Aufgaben und Massnahmen des Landschaftsschutzes innerhalb und ausserhalb der Landschaftsschutzgebiete ist im Rahmen der kantonalen Richtplanung nötig, dies als Vorgabe für die weitere Umsetzung durch Kanton und Gemeinden. Die Gebiete sind aufgrund neuer Inventare, neuer Erkenntnisse sowie erfolgter Veränderungen zu überprüfen, zu aktualisieren, zu ergänzen und festzusetzen. Der hohe Zuger Standard ist beizubehalten.
- Gleichzeitig mit der vertieften Umschreibung der Schutzinhalte und -massnahmen sind solche der Aufwertung, der Wiederinstandstellung und Neugestaltung sowie des ökologischen Ausgleichs zu formulieren und einzuleiten als Vorgabe für die weitere Umsetzung durch Kanton und Gemeinden: z.B. Teilrichtplan Naturschutzgebiete, Teilrichtplan Gewässer

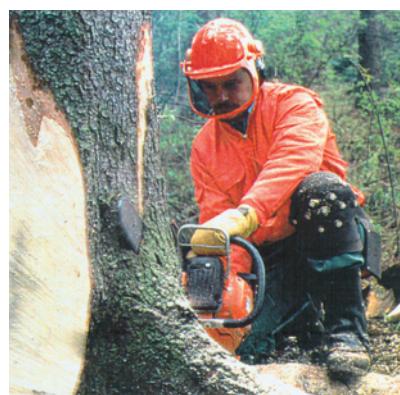
Wälder



Waldbestimmte und waldreiche Lebens- und Landschaftsräume



Waldtobel und Auenwälder als Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten



Standortgerechte Waldgesellschaften und Nutzungen



Strukturreiche Waldränder als Lebensräume und Vernetzungselemente; Wälder und Waldränder als Erlebnis- und Erholungsräume

Fotos: RO (1), MS (2–5, 7, 8), KFA (6)

oder Waldrichtplan. Diese Instrumente sind auch für die Landschaft innerhalb der Siedlungsgebiete zu entwickeln.

- Ausscheidung, Abgrenzung sowie bauliche Entwicklung der Weilerzonen haben u.a. in Rücksicht auf die Landschaft zu erfolgen.
- Die Erholungs- und Freihaltegebiete des kantonalen Richtplanes 1987 sind beizubehalten und insbesondere innerhalb der Siedlungsagglomeration zu ergänzen. Für diese Gebiete sind ebenfalls Schutzhinhalte und Förderungsmassnahmen zu bestimmen. Diese Aufgabe hat die Multifunktionalität der Landschaft als Erholungs- und Erlebnisraum, als Teil des Natur- und Lebensraumverbundes, als Landschaftsbild oder Trenngebiet zu berücksichtigen. Die Siedlungsgebiete sind darum an landschaftlich bedeutungsvollen Lagen mit Siedlungsbegrenzungslinien zu versehen.

Karten

Karte 1: Landschaftsschutz

Karte 2: Geologie (Ausschnitt geologischer Atlas der Schweiz)

4.2 Wälder

Der Kanton Zug ist zu mehr als einem Viertel bewaldet (30%). 70% der Wälder sind im Eigentum der Öffentlichkeit, vor allem der Korporationen. Private Grundeigentümer besitzen 30%. Die Waldverteilung ist im Kantonsgebiet unterschiedlich. Im Ennetsee gibt es wenig Wald, Unter- und Oberägeri sind stark bewaldet. Rottanne, Weisstanne und Buche sind die vorherrschenden Baumarten. Die Wälder im Kanton sind heute keine unberührten Naturgebiete mehr, doch zeichnen sich viele durch besondere Naturnähe aus oder sind Lebensräume seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Wälder und Waldränder sind wichtige Teile im Lebensraumverbund. Einzelne Zuger Waldgebiete sind in den Bundesinventaren als Schutzobjekte genannt: Auenwälder entlang der Biber, am Rüssspitz und südlich Frauental oder die Waldgebiete innerhalb der Moorlandschaften. Neben feuchten Waldgesellschaften haben kleine Relikte trockener Waldgesellschaften oder der Edelkastanien-Selven einen hohen Schutzwert. Der Wald ist ein grossflächiger und bedeutender Lebens- und Landschaftsraum, welcher auch der Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten, z.B. der Erholungsnutzung oder des Abbaus, bedarf. Die vielfältigen Aufgaben der Wälder sind in der Gesetzgebung umschrieben. Neben der Holzproduktion und der Schutzwirkung gewinnen die Sicherung naturnaher Lebensräume und die Nutzung als naturnaher Erholungsraum immer mehr an Bedeutung. Der Wald wird zunehmend nach Grundsätzen des naturnahen Waldbaus gepflegt, insbesondere auch jetzt beim Wiederaufbau nach den grossen Lothar-Sturmschäden. Zur Sicherung der Waldfunktionen und zur Abstimmung der Interessen dient der Waldrichtplan gemäss kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald. Der Waldrichtplan ist flächendeckend und behördenverbindlich. Er wird öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt. Die Waldwirtschaftspläne konkretisieren den Waldrichtplan und koordinieren Pflege und Nutzung. Sie sind für Eigentümer

und Behörden verbindlich. Zur Erhaltung besonderer Lebensräume sowie der Artenvielfalt von Fauna und Flora werden Waldreservate oder Naturschutzgebiete im Wald erlassen, gestützt auf das kantonale EG-Waldgesetz und auf das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz.

Vorgaben

Wälder mit besonderen Schutzfunktionen und mit durch Naturgefahren bedrohten Einrichtungen wurden bereits 1994 bezeichnet. Im kantonalen Richtplan 1987 sind Waldgebiete mit Landschaftsschutzgebieten überlagert. Einige wenige Waldgebiete wie Waldtobel oder die Auenwaldrelikte sind als Naturschutzgebiete bezeichnet. Der Bund hat drei Auengebiete im Kanton Zug als nationale Schutzobjekte festgesetzt.

Eine flächendeckende Aufnahme der Waldgesellschaften oder naturkundlich bedeutender Waldobjekte erfolgt nicht, vielmehr wurde ein standortkundlicher, auf vegetations- und bodenkundlichen Aspekten basierender Schlüssel mit waldbaulichen Kommentaren für die Wälder erarbeitet. Die Waldinventur 1990/92 mit Stichproben je Hektare und die Bestandeskarte 1990 dokumentieren Baumartenverteilung, Entwicklungsstufen, Mischungs- und Kronen-Schlussgrad.

Ziele

1. Die Wälder werden so bewirtschaftet, dass ihre Fläche und räumliche Verteilung quantitativ und qualitativ erhalten bleiben und sie ihre vielfältigen Funktionen nachhaltig erfüllen können.
2. Der Wald wird als vielfältiger Lebensraum nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus gepflegt. Die forstliche Bewirtschaftung fördert standortgerechte, strukturreiche Bestände und die naturnahe Sukzession der Wälder. Sie sichert so auch den schonenden Umgang mit den Waldböden sowie mit den unter- und oberirdischen Gewässern.
3. Wald und Waldränder werden als naturnahe Lebensräume und wichtige Vernetzungskorridore erhalten und weiter gefördert.

Handlungsschwerpunkte

- Waldfeststellungen erfolgen laufend durch die Forstbehörde. Ausserhalb der Baugebiete gilt der dynamische Waldbegriff, d.h. das Waldareal wird bei Bedarf gemäss Bestockung und Waldfunktionen festgestellt. Im Bereich der Bauzonen wird das Waldareal im Rahmen der Zonenplanung festgelegt. Die Richtplanung übernimmt den aktuellen Stand. Der Waldrichtplan ist vom Kantonsforstamt noch zu erarbeiten. Vorausgehend wird ein Waldleitbild erstellt.

Landschaftskonzept

Wälder: Schutzgebiete und Lebensräume

Kanton Zug

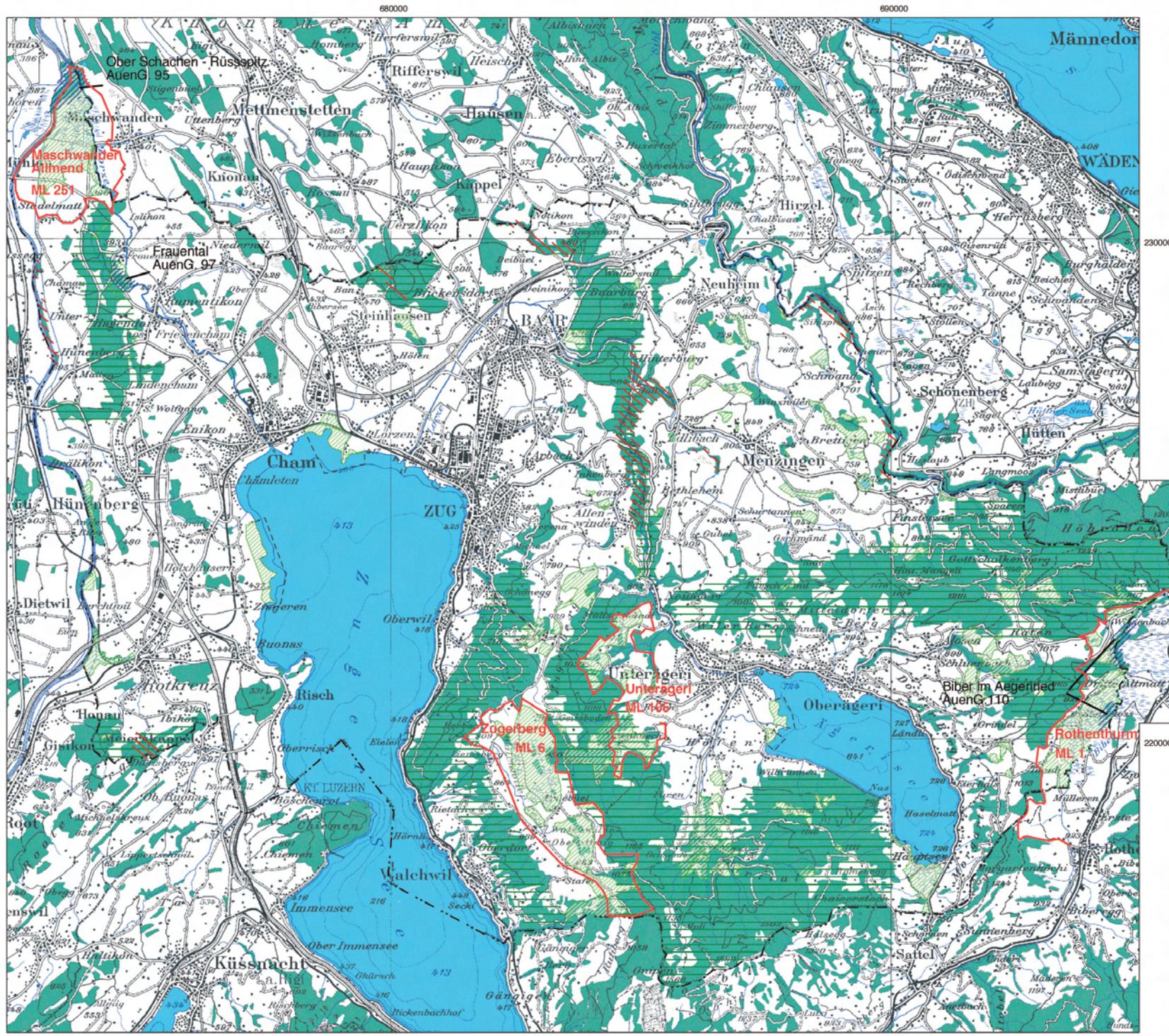


BAUDIREKTION
DES KANTONS ZUG
Amt für Raumplanung

- Naturschutzgebiet im Wald (kantonal) (diagonal hatching)
- Auengebiet (national) (blue diagonal hatching)
- Moorlandschaft (national) (red line)
- Vorranggebiet struktureicher waldbezogener Lebensraum (green line)

- Wald (dark green)
- Gewässer (light blue)
- Landwirtschaftsgebiet / Nichtsiedlungsgebiet (white)
- Naturschutzgebiet (kantonal) (green with diagonal hatching)
- Kantongrenze (dashed line)

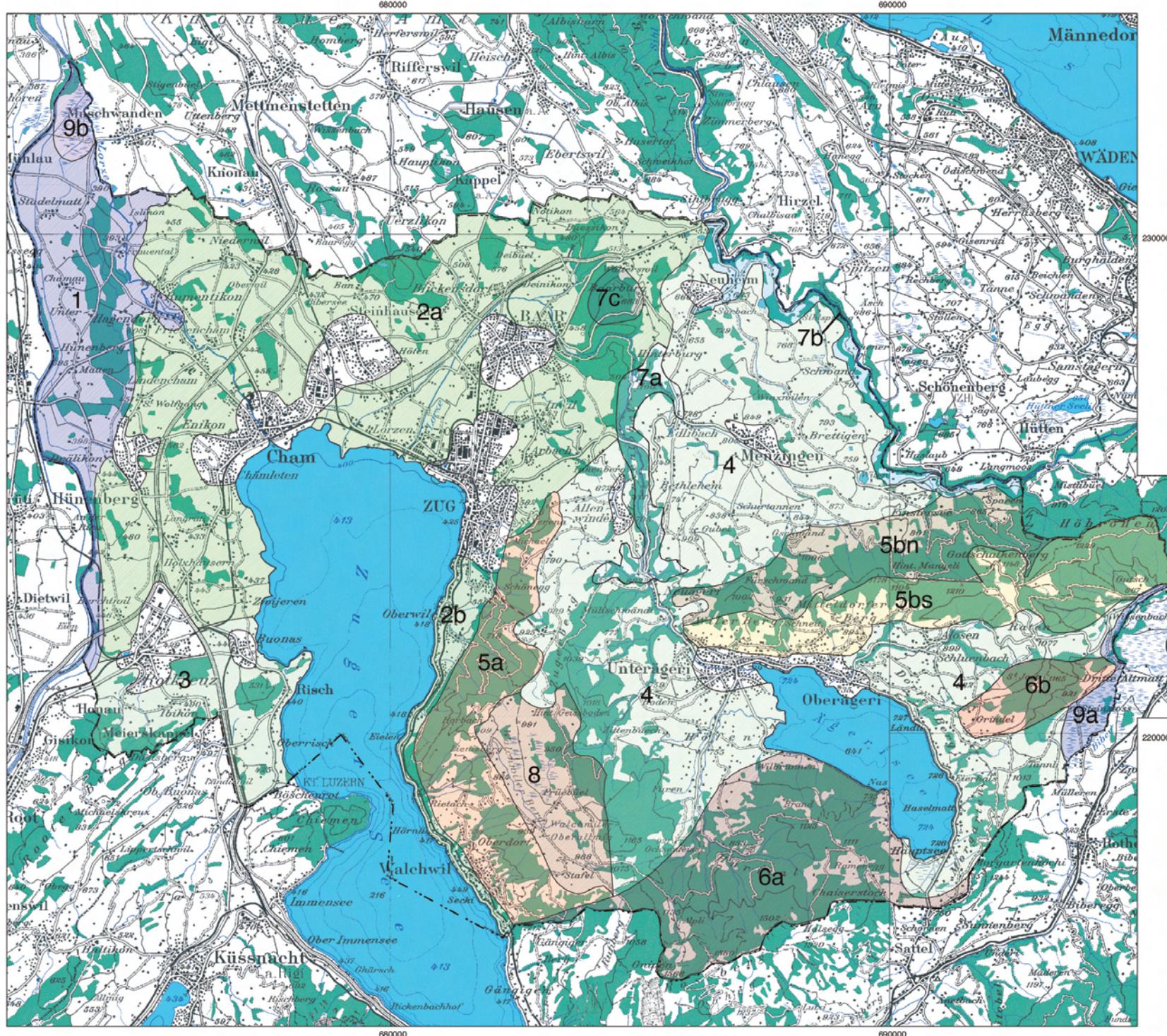
Angaben Kantonsforstamt Zug
Vereinfachung kantonalen Richtplan, Kanton Zug 1987,
Teilrichtplan Naturschutzgebiete 1993
und der Bundesinventare Auengebiete 1992 und
Moorlandschaften 1996 von nationaler Bedeutung.



Landschaftskonzept

Wälder: naturkundlich bedeutende Waldgesellschaften

Kanton Zug



Wuchsgebiete Kanton Zug (vergleiche Karte 4)

Nr.	Geografie	Höhenstufe	Geologie	Vorherrschende, naturschützerisch relevante Waldgesellschaften	Dominierende Waldgesellschaften
1	Reussebene	submontan	Alluvione und Schotter	Eschen- und Auenwälder	Waldmeister- und Waldhirszen-Buchenwälder, Eschenwälder
2 a	Lorzenebene	submontan	Moräne, z. T. Molasse	Eschenwälder	Waldmeister- und Waldhirszen-Buchenwälder
b	Seeufer	submontan	Moräne, z. T. Molasse	trockene und wechselfeuchte Buchenwälder	Waldmeister- und Waldhirszen-Buchenwälder
3	Risch/Rotkreuz	submontan	säure Molasse	Waldhainsimsen-Buchenwald mit Weissmoos Seggen-Bacheschenwald	Waldmeister- und Waldhirszen-Buchenwälder
4	Ägeri/Menzingen	montan	Moräne, Molasse	wechselfeuchte Buchenwälder, Bach- und Ahorn-Eschenwälder	Waldhirszen- und Tannen-Buchenwälder
5 a	Seewaldungen	montan-obermontan	säure Molasse	wechselfeuchte und trockene Buchenwälder, Bach- und Ahorn-Eschenwälder	Waldhirszen- und Zahnwurz-Buchenwälder
b	Gottschalkenberg (N Nordhang/ S Südhang)	montan-obermontan	säure Molasse	wenige relevante Flächen: Bäch- und Ahorn-Eschenwälder Heidelbeer-Tannen-Fichtenwald mit Torfmoos	Waldhirszen- und Tannen-Buchenwald, Tannen-Fichtenwälder
6 a	Rossberg, Hürtital	montan-subalpin	basenreiche Molasse	ca. 20 meist nur kleinflächig vorkommende Waldgesellschaften	Waldhirszen- und Tannen-Buchenwald, Tannen-Fichtenwälder, Fichtenwälder
b	St. Jost	montan-subalpin	basenreiche Molasse	ca. 15 meist nur kleinflächig vorkommende Waldgesellschaften	Waldhirszen- und Tannen-Buchenwald, Heidelbeer-Tannen-Fichtenwald
7 a	Lorzentobel	submontan-montan	basenreiche Molasse	ca. 40 meist nur kleinflächig vorkommende Waldgesellschaften	Waldmeister-, Waldhirszen- und Zahnwurz-Buchenwälder
b	Sihltal	submontan-montan	basenreiche Molasse	ca. 40 meist nur kleinflächig vorkommende Waldgesellschaften	Waldmeister-, Waldhirszen- und Zahnwurz-Buchenwälder
c	Baarburg	submontan-montan	basenreiche Molasse	ca. 35 meist nur kleinflächig vorkommende Waldgesellschaften	Waldmeister-, Waldhirszen-, Linden- und Zahnwurz-Buchenwälder, Ahornwälder
8	Walchwilberberg	obermontan	säure Molasse, Moor	Moor- und Moorrandwälder	Tannen-Buchenwald, Tannen- und Torfmoos-Fichtenwald
9 a	Ägerieried	montan	Moor	Moor- und Moorrandwälder	Tannen- und Torfmoos-Fichtenwald, Torfmoos-Bergföhrenwald, Hochlagen-Eschenwälder
b	Rüssspitz	submontan	Moor	Auen- und Eschenwälder	Auen- und Eschenwälder

Landwirtschaftsgebiete



Weiler, traditionelle Einzelbauten, Obstbaumgärten, Feldgehölze und Hecken prägen die bäuerlichen Kulturlandschaften

Milchwirtschaft und Viehhaltung herrschen vor; Spezialkulturen, Pferdehaltung, Verkauf ab Hof u.a.m. schaffen Nebenverdienst

Fotos: MS (1–5, 7, 8), RO (6)

- Die frühzeitige Koordination zwischen der kantonalen Richtplanung (Gesamtrichtplan und Teilrichtpläne) und dem künftigen Waldrichtplan ist unerlässlich. Festlegungen sind gegenseitig abzustimmen. Hierzu zählen: grossräumige, das Waldgebiet umfassende Lebens- und Landschaftsräume, Gewässerschutzgebiete, Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete, Vernetzungskorridore, Gebiete der Landschaftsaufwertung, besondere Gebiete der naturbezogenen Erholung und Abbaugebiete im Wald. Ebenfalls festzulegen sind weitere Nutzungen wie übergeordnete Rad-, Wander- und Fusswegnetze.
- Die themenbezogenen regionalen oder lokalen Landschaftsentwicklungs-konzepte werden auch Teile des Waldgebietes abdecken, da der Wald generell ein Refugium vieler Tier- und Pflanzenarten ist. Auch kleine Waldstücke und Waldränder stellen wertvolle Trittssteine und Vernetzungselemente im Lebensraumverbund dar. Diese Konzepte sind wiederum wichtige Grundlagen für die Waldrichtplanung, da sie die Einbindung des Lebensraumes Wald in die umgebende Landschaft aufzeigen.

Karten

Karte 3: Wälder: Schutzgebiete und Lebensräume

Karte 4: Wälder: naturkundlich bedeutende Waldgesellschaften

4.3

Landwirtschaftsgebiete

Die Zuger Landwirte bewirtschaften beinahe die Hälfte der Kantonsfläche. Sie sichern das heutige Landschaftsbild und den Naherholungsraum. 1997 gab es zirka 700 Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Betriebsfläche von durchschnittlich 17 ha. Graswirtschaft und Viehhaltung herrschen über den ganzen Kanton gesehen heute vor. Im Talgebiet dominieren zurzeit der Ackerbau neben Grünland und in der Übergangs- und Hügelzone die Milchwirtschaft und Viehproduktion mit Wiesen und Weiden. Der Feldobstbau nimmt ab. Die Pflege der bäuerlich geprägten und abwechslungsreichen Kulturlandschaften, des vielfältigen Mosaiks landwirtschaftlicher Nutzungen und traditioneller Bauten, trägt wesentlich zur Attraktivität des Zuger Gebietes bei.

Verursacht durch den Abbau der Preisstützungen sank das Einkommen der Landwirte in den 90er Jahren erheblich. Daran änderten auch der neue Verfassungsauftrag für die Landwirtschaft von 1996 (Art. 31^{octies} BV) und die Einführung von Direktzahlungen nach dem Landwirtschaftsgesetz von 1998, die an den Nachweis von vorgegebenen ökologischen Leistungen gekoppelt sind, wenig. Dieser wirtschaftliche Druck beschleunigte die Umstellung der Bewirtschaftung hin zur integrierten bzw. biologischen Produktion, den Strukturwandel und die Rationalisierung. Der Strukturwandel (Zusammenarbeit von Betrieben, grössere Betriebe, Aufgabe der Milchproduktion usw.) dürfte sich mit der Öffnung der WTO und zur Europäischen Union noch verschärfen. Kostengünstige Produktion grosser Mengen, Spezialisierung, Erwerbskombinationen und Direktverkauf werden auch im Landschaftsbild Veränderungen bringen. Neue Einkommensquellen werden bereits erprobt: Direktverkauf ab Hof, Varianten der Mutter- und Ammenkuhhaltung, Pferdehaltung, neue stallunabhängige Viehbestände. Ratio-

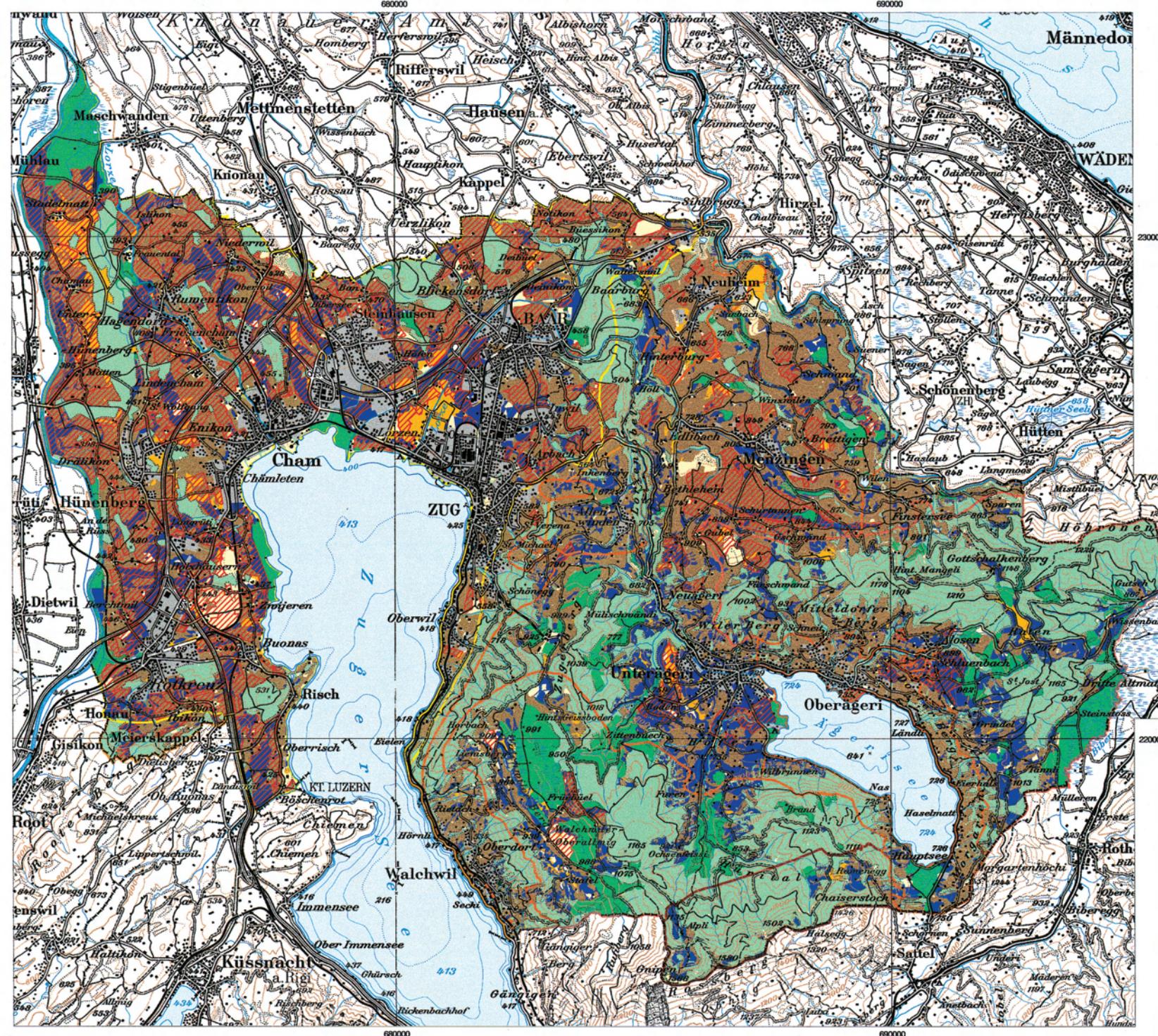
nalisierung und verschärfte Tierschutzbestimmungen zwingen zudem zu einfacheren, flexibleren Hochbauten, Umnutzungen und Umbauten bestehender Bauten und Anlagen.

Im Kanton wurden 1999 rund 92 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche von 650 Betrieben integriert oder biologisch bewirtschaftet. Diese Nutzungen reduzieren gegenüber der konventionellen Bewirtschaftung auch den Dünger- und Hilfsstoffeinsatz und indirekt die Eutrophierung der Gewässer. Etwa 1000 ha der landwirtschaftlichen Nutzflächen werden gegenwärtig als ökologische Ausgleichsflächen bewirtschaftet. Landwirte und Gemeinden pflanzten wiederholt als Beitrag zur Landschaftsaufwertung Obstbäume, Hecken und andere Feldgehölze. So wurden z.B. im Naturschutzjahr 1995 Hecken mit einer Länge von über 15 km im ganzen Kanton gebiet gepflanzt. Der Sturm Lothar verwüstete Ende 1999 auch viele Feldobstbäume. Einzelne Bestände werden zurzeit ersetzt.

Landwirtschaft, Tier- und Umweltschutz sind weitgehend Bundessache. Die neue Agrarpolitik hat, wie erwähnt, viele neue Prozesse eingeleitet, deren Auswirkungen auf die Landschaft noch nicht absehbar sind. Das Raumplanungsrecht unterstützt mit dem revidierten Raumplanungsgesetz von 1998 die Differenzierung der Landwirtschaftszone und schafft einen grösseren Spielraum für Erwerbskombinationen in Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone. Ein Siedlungswachstum besonders im Agglomerationsgebiet ist nicht ausgeschlossen, wobei die besten Kulturlandflächen der Landwirtschaft zu erhalten sind.

Die Zuger Landwirtschaft ist gefordert, Lösungen zwischen Rationalisierung und Landschaftspflege bei genügendem bäuerlichen Einkommen zu entwickeln, aber dabei auch die Qualität der Kulturlandschaften zu erhalten und zu pflegen. Die meisten Landschaftsräume des Zugerlandes sind pflegeintensiv und bedingen Milchwirtschaft und Viehhaltung. Die Landschaft vor allem im Nahbereich der Siedlungen wird zudem immer mehr zum Naherholungsraum auch im Bewusstsein der Bevölkerung. Landwirtschaftliche Nutzungen und Erholungsaktivitäten im gleichen Raum sind nicht konfliktlos. Es sind auch hier möglichst konfliktarme Lösungen zu entwickeln.

Das bedingt ein Nebeneinander von attraktiven Erholungsschwerpunkten und ein Beschränken intensiver Erholungsaktivitäten in landwirtschaftlich genutzten Räumen.



Landschaftskonzept

Landwirtschaft Grundlagen
 aus Studie Landwirtschaft im Kanton Zug (angepasst)

Kanton Zug



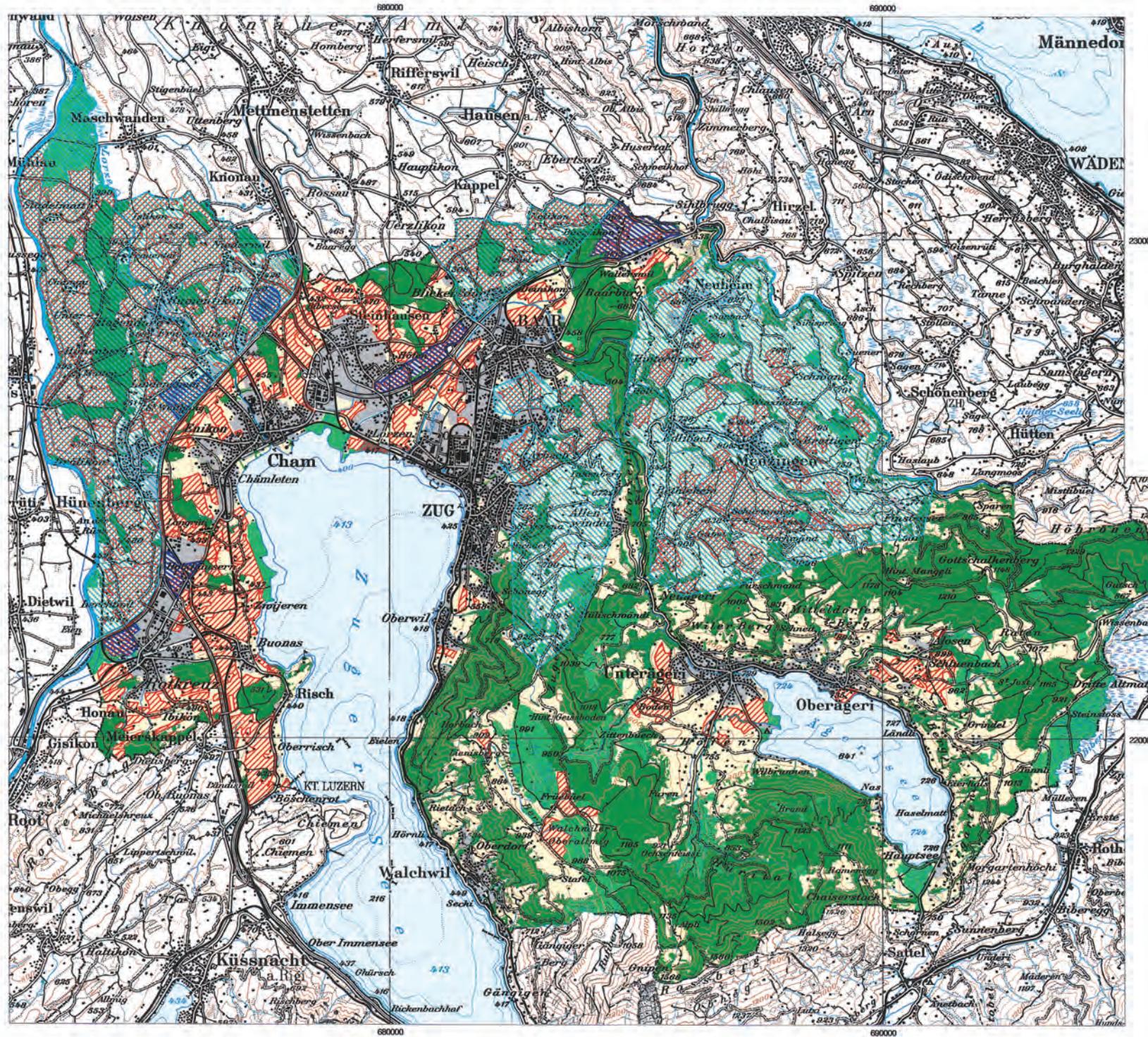
BALDIREKTION
DES KANTONS ZUG
Amt für
Raumplanung

Legende

- Nichtbaugebiet mit besonderen Bestimmungen
- Siedlungsgebiet
- Wald
- Gewässer
- Naturschutzgebiet (kantonal oder gemeindlich)
- Fruchtfolgeflächen
- Erweiterte Übergangszone
- Hügelzone
- Bergzone 1
- Bergzone 2
- Sommerungszone
- Senkrecht durchwaschene Böden
- Stauwassergeprägte Böden
- Grund- oder hangwassergeprägte Böden

Grundlagen

Hinweise



Landschaftskonzept

Landwirtschaft Soll

aus Studie Landwirtschaft im Kanton Zug (angepasst)

Kanton Zug



BALDIREKTION DES KANTONS ZUG
Amt für Raumplanung

Soll-Vorstellung

- Landwirtschaftsgebiet 1
- Landwirtschaftsgebiet 2
- Landwirtschaftsgebiet 3

Grundlagen

- Siedlungsgebiet
- Wald
- Gewässer
- Naturschutzgebiet (kantonal oder gemeindlich)
- Fruchtfolgflächen

Angaben: Landwirtschaftamt

Fläch- und Nutzungspläne Kanton und Gemeinden:
Landwirtschaftliche Zonen; Bundesamt für Landwirtschaft
Studie Landwirtschaft 2000

Massstab 1:75 000

0 1000 2000 3000 4000 5000m

Amt für Raumplanung des Kantons Zug, 12.01.2001

Legende

Grundlagen

Hinweise

Vorgaben

Im kantonalen Richtplan 1987 wurden die Landwirtschaftsgebiete festgesetzt. Die Gebiete sind durch Landwirtschaftszonen in den Zonenplänen der Gemeinden inzwischen rechtlich gesichert. Die Gemeinden haben zudem aufgrund des kantonalen Richtplanes die so genannten Gebiete mit zu prüfender Nutzung zum Teil der Landwirtschaftszone zugeordnet. Mit der Ausscheidung der Fruchtfolgeflächen durch den Kanton 1986 und anschliessend im Rahmen der Ortsplanungen ist der Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes erfüllt. Der Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen beträgt nach Bundesbeschluss von 1992 für den Kanton Zug 3000 ha.

Flächen und Objekte des ökologischen Ausgleichs nach Direktzahlungsverordnung betragen heute zirka 10 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die frühzeitige und gute Zusammenarbeit von Landwirtschaftsamt und Raumplanungsamt bezüglich der Beiträge nach Landwirtschafts- und Naturschutzrecht hat wesentlich dazu beigetragen. Pflegeleistungen und Nutzungsbeschränkungen in Naturschutzgebieten und bei ökologischen Ausgleichsmassnahmen sind gut gelöst. Die Abgeltungsrichtlinien 1992 werden periodisch aktualisiert. Der grösste Teil der Naturschutzgebiete und Schutzobjekte wird heute von Landwirten gepflegt (siehe 4.5). Einstellung und Kenntnisse der Landwirte in Sachen ökologischer Ausgleich, Landschaftspflege und Landschaftserhaltung verbessern sich zusehends. Das revidierte Raumplanungsgesetz ermöglicht die Differenzierung der Landwirtschaftszone und erweitert den darin geltenden Begriff der Zonenkonformität. Hierzu sind kantonal entsprechende Überlegungen anzustellen (kantonaler Richtplan, Planungs- und Baugesetz) und eine geeignete Praxis aufzubauen.

Ziele

1. Die Flächen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau werden gesichert. Ihre Qualität wird erhalten und gefördert.
2. Eine rationelle und nachhaltige Bewirtschaftung der Landwirtschaftsgebiete wird durch Landwirtschaftsbetriebe und produzierende Gartenbaubetriebe ermöglicht.
3. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung trägt zur Nahrungsmittelversorgung bei. Sie erhält die natürlichen Lebensgrundlagen, besonders die Funktionsfähigkeit und Fruchtbarkeit der Böden, und fördert naturnahe Elemente durch Massnahmen des ökologischen Ausgleichs.
4. Das Bewusstsein um die Kulturlandschaftspflege ist bei den Bewirtschaftern und Eigentümern weiter zu fördern. Erbrachte Leistungen sind zu würdigen und vermehrt zu honorieren.

Handlungsschwerpunkte

- Im kantonalen Richtplan und in den gemeindlichen Zonenplänen sind die Landwirtschaftsgebiete weiterhin zu sichern. Es sind zudem an geeigneten Standorten Vorranggebiete für die bodenunabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion festzulegen.
- Im kantonalen Richtplan sind die Weiler in den Landwirtschaftsgebieten an geeigneten Orten und zurückhaltend zu bezeichnen und abzugrenzen.
- Im Richtplanteck ist das Instrument der Landschaftsentwicklungs-konzepte festzulegen. Die regionalen und lokalen Landschaftsentwick-lungskonzepte dienen der frühzeitigen Abstimmung von landwirtschaftlichen Nutzungen und ökologischen Aufwertungsmassnahmen. Die enge Zusammenarbeit mit Bewirtschaftern ist deshalb unerlässlich. Es ist zu prüfen, inwieweit bereits in der kantonalen Richtplanung konkrete Aufwertungsräume bezeichnet und Aufwertungsziele raumbezogen formuliert werden sollten. Die Sicherung und die Finanzierung vieler Massnahmen ist abhängig von der nationalen Agrarpolitik und beruht zu grossen Teilen auf Freiwilligkeit (befristete Verträge). Ergänzend sind weitere finanzielle Anreize durch den Kanton sicherzustellen und weiter-zuentwickeln.

Karten

Karte 5: Landwirtschaft Grundlagen

Karte 6: Landwirtschaft Soll

(beide Karten aus dem Bericht Landwirtschaft im Kanton Zug, 2000)

4.4 Gewässer

Wasser bildet neben Boden und Luft die natürliche Grundlage für das Leben. Wasser und Gewässer gestalten die Landschaft. Fließgewässer sind ausserordentlich wichtige Verbindungselemente für Landschaftsräume und Biotope. Obwohl sie einen linearen Charakter aufweisen, erfolgt eine flächige Verbindung mit der Landschaft, da das Gewässersystem ein Netz bildet und gewässergebundene Strukturen (Ufervegetation, Feuchtgebiete, Auen usw.) die Querverbindung herstellen.

Der Kanton Zug ist in weiten Teilen geprägt durch seine Gewässer. Mit Ausnahme des Reusstales, das durch die Reuss und den eher ruhigen Unterlauf der Lorze bestimmt ist, dominiert der Zugersee das übrige Talgebiet. Der Ägerisee gibt seinerseits dem Ägerital seinen Charakter. Die im Oberlauf (ehemals) dynamische Lorze gestaltete das bewaldete Lorzentobel und schuf die Lorzenebene bei Baar. Auch die Sihl an der Grenze zum Kanton Zürich fliesst durch ein wildes Tal. Ganz anders zeigt sich die langsam fliessende, mäandrierende Biber in der Moorlandschaft Rothenthurm. In den höheren Lagen des Zugerberges und im Ägerital sind es die vielen Waldbäche, welche das Landschaftsbild stark beeinflussen. Die Landschaft um Menzingen–Neuheim ist weniger von Gewässern als von gewaltigen eiszeitlichen Schmelzwässern geprägt, welche grosse Abflussrinnen (z.B. Sarbachtal, Edlibachtal) schufen.

Der Wilersee, der Binzmühle- und Dürrbachweiher sowie der Waldsee Steinhausen liegen vollumfänglich in kantonalen Naturschutzgebieten, während am Zuger- und Ägerisee verschiedene Uferbereiche mit Riedvegetation und vorgelagerten Flachwasserzonen als Naturschutzgebiete ausgeschieden sind. Beide Seen stehen unter zunehmendem Druck vor allem durch die Erholungsnutzungen, insbesondere durch den Bootssport.

Charakteristisch für den Kanton Zug ist die Tatsache, dass nur wenige Fließgewässer als öffentliche Gewässer ausgeschieden sind.

Im Kanton Zug liegen einige beachtliche Grundwasservorkommen vor allem im Baarer Becken, im Raum Menzingen–Neuheim und im Reusstal.

Vorgaben

Der kantonale Richtplan 1987 macht wenige Festlegungen zu den Gewässern. Er enthält nur Vorgaben zu den Bootsstationierungsanlagen sowie zu den Seeuferschutzzonen am Zuger- und Ägerisee sowie am Wilersee.

Mehrere Bundesgesetze verlangen Erhaltung, Aufwertung und Entwicklung der Gewässer und der Ufervegetation. Nach kantonalem Gewässergesetz von 1999 ist der Teilrichtplan Gewässer zu erstellen, der Auskunft gibt über Renaturierungsstrecken und über die zur Öffnung vorgesehenen eingedolten Gewässer. Zudem bezeichnet er die Gebiete entlang von Gewässern, bei denen eine Überflutung in Kauf genommen werden soll und nur passive Hochwasserschutzmassnahmen zu ergreifen sind, jedoch keine Gewässerverbauung. Dieses Gesetz bezweckt damit unter anderem die Aufwertung der Gewässer durch Renaturierung. Im Weiteren wird in einem politischen Vorstoss die Erstellung von Programmen für die Renaturierung der Gewässer und der Ufervegetation gefordert.

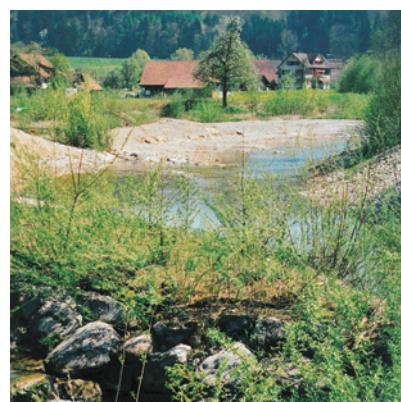
Gewässer



Seen, Flüsse und Bäche als Landschaftsräume und wertvolle Landschaftselemente



Naturnahe und renaturierte Seeufer als Lebensräume



Naturnahe und renaturierte Flussufer und Bäche als Lebensräume und Vernetzungskorridore



Gewässer und Gewässerufer als Erlebnis- und Erholungsräume

Fotos: MS (1, 3, 7–8), ARP (2, 4)

Ziele

1. Die Qualität der Fließgewässer und Seen sowie des Grundwassers werden erhalten und verbessert. Dabei haben vor allem die Aufwertung der Fließgewässer und die Wiederöffnung eingedolter Fließgewässer hohe Priorität. Gewässer und ihre Ufer werden möglichst in Struktur und Funktion revitalisiert. Die Grundwasseranreicherung und -neubildung werden gefördert.
2. Gewässer werden so unterhalten und fischereilich bewirtschaftet, dass naturnahe Lebensräume und artenreiche einheimische Pflanzen- und Tierbestände geschont und gefördert werden. Die für die Funktionsfähigkeit von Gewässern nötigen Prozesse (Geschiebetrieb, In- und Exfiltration, gewässertypische Abflusscharakteristik, Fischgängigkeit) werden erhalten und wo möglich wieder hergestellt.
3. Der Raumbedarf der Gewässer ist zu sichern, um ihre Dynamik zu gewährleisten bzw. zu fördern.
4. Erholungsnutzungen an Gewässern werden so gefördert, dass die intakten naturnahen Gewässer- und Uferbereiche und ihre Wiederherstellung nicht beeinträchtigt werden.
5. Das Umland der Gewässer ist extensiv zu bewirtschaften. Neue Extensivflächen sind besonders an den Ufern auszuscheiden. Überschwemmungen und Veränderungen der Ufer sind zuzulassen und in Gebieten, die nicht landwirtschaftliche Vorranggebiete sind, besonders zu fördern.

Handlungsschwerpunkte

- Im Hinblick auf die Erarbeitung des Teilrichtplanes Gewässer sollen Vorranggebiete der Gewässeraufwertung bezeichnet werden. Für diese Gebiete oder Gewässer sollen Richtplantexte analog dem Text zur Flusslandschaft Reuss von 1998 formuliert werden.
- Der Einbezug der wichtigsten Grundwasservorkommen bzw. der Grundwasserschutzzonen und -areale in die kantonale Richtplanung ist zu prüfen.
- Die für die Umsetzung der Schilfschutzkonzepte für Zuger- und Ägerisee erforderlichen see- und landseitigen Flächen sollen bezeichnet werden. In diesen Gebieten sind Nutzungen, die der Zielsetzung der Schilfschutzkonzepte zuwiderlaufen, auszuschliessen.
- Die Flachwasserzonen an den Seen sind zu schonen und aufzuwerten.
- Die durch Hochwasser gefährdeten Räume sind zu erfassen und zu bezeichnen. Sie sollen so gestaltet werden, dass sie auch bedeutende ökologische Funktionen übernehmen können.
- Die Gewässer und ihre Ufer sind als bestehende oder potenziell naturnahe Lebensräume und Vernetzungskorridore wichtige Teile der bereits genannten Landschaftsentwicklungskonzepte.
- Entlang von Gewässern sind landwirtschaftliche Extensivflächen anzulegen.

Karten

Karte 7: Gewässer (Ausschnitt historische Gewässerkarte)

Karte 8: Gewässer

Landschaftskonzept

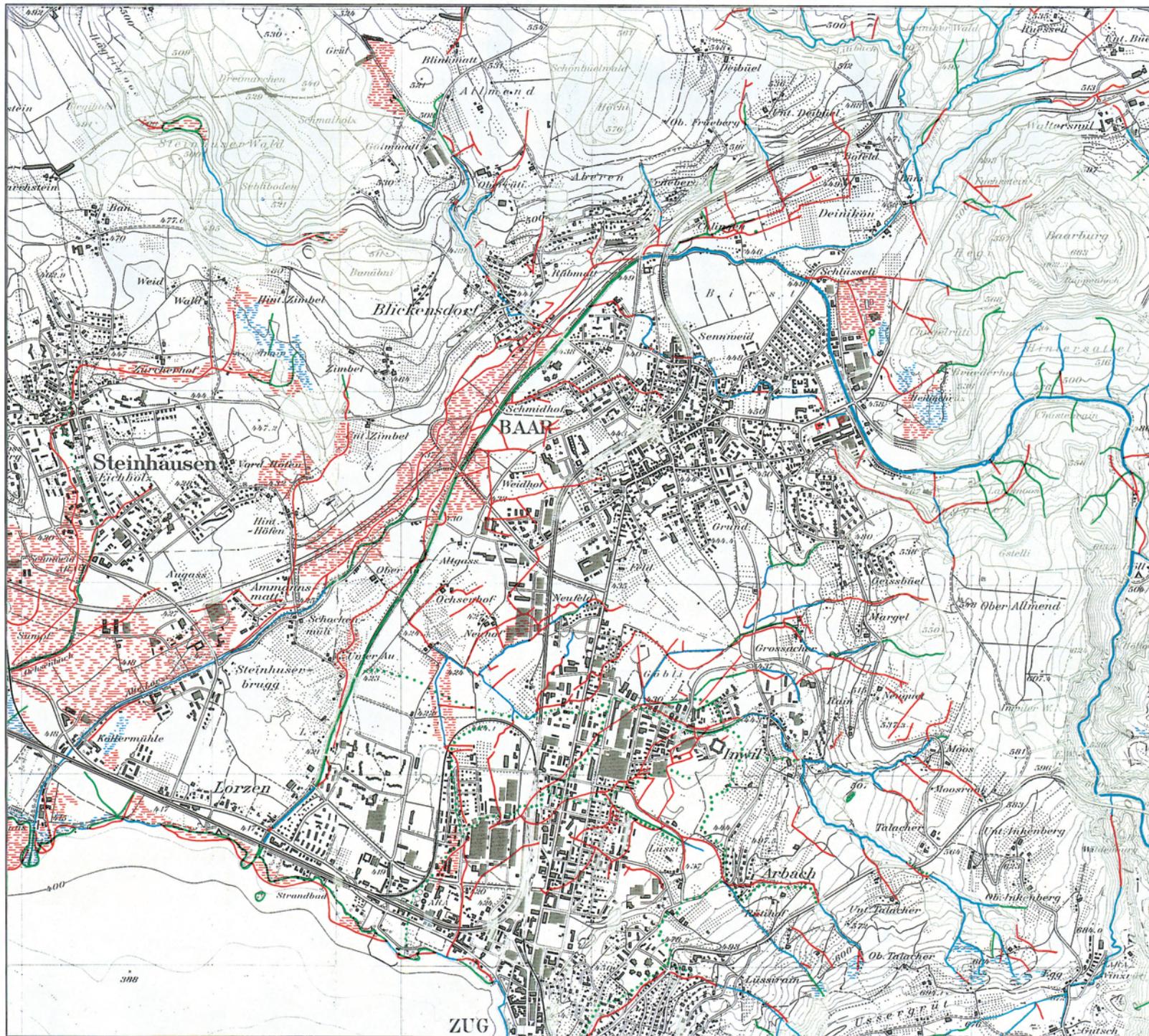
Gewässer (Ausschnitt historische Gewässerkarte)

Kanton Zug



BAUDIREKTION
DES KANTONS ZUG

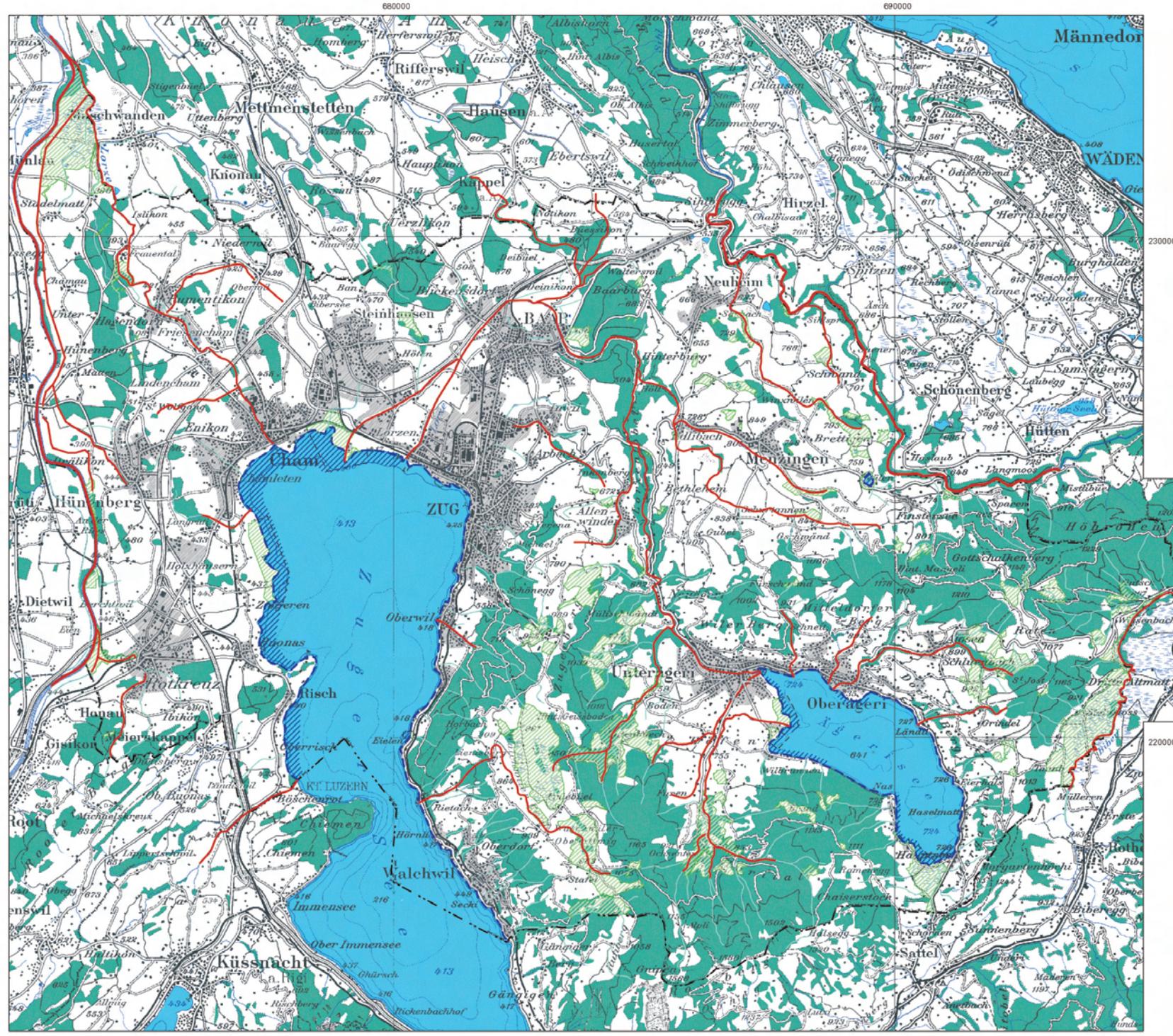
Amt für
Raumplanung



Quellen:
Historische Gewässerkarte des Kantons Zug,
Baudirektion des Kantons ZUG 1993,
Massstab 1:25 000

Massstab 1:20'000

0 200 400 600 800 1000 m



Landschaftskonzept

Gewässer

Kanton Zug



BAUDIREKTION
DES KANTONS ZUG
Amt für
Raumplanung

- Legende**
- Fließgewässer
 - Fließgewässer, für den Lebensraumverbund besonders bedeutend
 - Flachwasserbereich, besonders wertvoll
 - Seeuferbereich

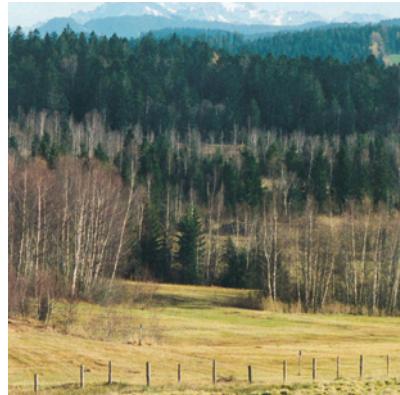
- Wald
- Gewässer
- Siedlungsgebiet
- Landwirtschaftsgebiet / Nichtsiedlungsgebiet
- kantonales Naturschutzgebiet
- Kantongrenze

Angaben: Kantonales Tiefbauamt, Abt. Wasserbau

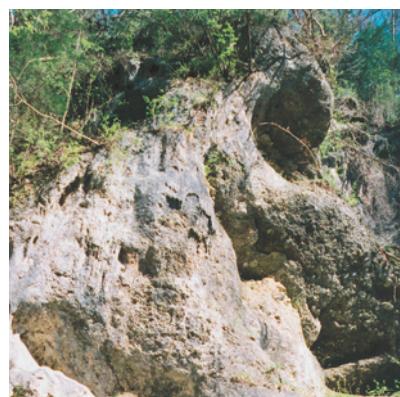
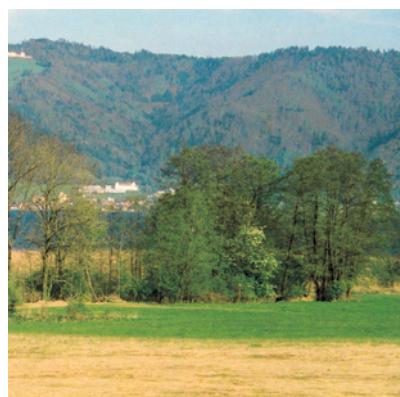
Massstab 1:75'000

0 1000 2000 3000 4000 5000m

Naturräume



Reichtum an gepflegten Naturschutzgebieten und Schutzobjekten wie Mooren, Rieden, Geotopen und Erratikern



Feldgehölze, Hecken, Bäche und Gräben, Waldränder, magere Wiesen und Raine als Strukturelemente der Landschaften und als Korridore der Lebensraumvernetzung



Fotos: MS (1–6, 8), RO (7)

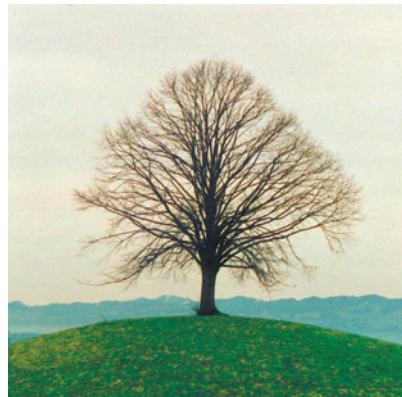
4.5

Naturräume

Trotz der starken Entwicklung von Siedlung und Infrastruktur beherbergt der Kanton Zug dank einer ausgewogenen Naturschutzpolitik noch zahlreiche landschaftlich und biologisch bedeutsame Naturräume mit einer grossen Vielfalt an Pflanzen und Tieren sowie geomorphologischen Strukturen. Zu den einzelnen Lebensraumtypen liegen kantonale und nationale Inventare vor. Eine besondere Stelle nimmt der Kanton bezüglich des naturnahen Lebensraumes «Moor» ein. Auf die Flächen bezogen ist er mit Abstand der hochmoorreichste Kanton der Schweiz. Hochmoore sind über lange Zeiträume entstandene Biotope mit eigenem Wasserhaushalt und Nährstoffarmut, welche durch die ausschliessliche Versorgung durch Regenwasser bedingt ist. Zahlreiche seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten sind zwingend auf diesen extremen Lebensraum angewiesen. Beispiele dafür sind bei den Pflanzen Torfmoose, Rundblättriger Sonnentau, Rosmarinheide, Scheidiges Wollgras oder Moosbeere sowie bei den Tieren Hochmoor-Gelbling, Violetter Silberfleckbläuling oder Moorperlmutterfalter, die alle im Kanton nachgewiesen sind. Gleichzeitig beherbergt der Kanton zahlreiche Flachmoore mit einer Vielfalt spezialisierter Pflanzen- und Tierarten, wovon ebenfalls viele gefährdet oder selten sind. Beispiele sind viele Orchideen- und Enzianarten, Sumpfgladiolen, Moorbläulinge oder Widderchen. Der Biotopschutz geniesst im Kanton einen hohen Stellenwert. So sind 1993 im Teilrichtplan Naturschutzgebiete 97 kantonale Naturschutzgebiete festgelegt. Mit der Revision der Ortsplanungen kamen weitere 75 gemeindliche Naturschutzgebiete (behördenverbindlich) und 52 gemeindliche Naturschutzzonen (grundeigentümerverbindlich) hinzu. Die kantonalen Naturschutzgebiete umfassen 1514 Hektaren, d.h. 6% der Kantonsfläche, was etwa der heutigen Siedlungsfläche im Kanton entspricht. Ihre Nutzung und Pflege sind in den meisten Fällen über Bewirtschaftungsverträge geregelt. Der grösste Teil wird von Landwirten gepflegt. Die Finanzierung der Abgeltungen erfolgt über das Natur- und Landschaftsschutzgesetz bzw. das Landwirtschaftsgesetz. Die Abgeltungsrichtlinien von 1992 werden periodisch aktualisiert. Von grosser Bedeutung als naturnahe Lebensräume sind auch Wälder und Gewässer, welche in separaten Kapiteln behandelt werden.

Trotz der Unterschutzstellung von Biotopen und der Zunahme von ökologischen Ausgleichsflächen sind der Rückgang der Artenzahlen und die zunehmende Gefährdung der Artenvielfalt nach wie vor Tatsache. Bei der Erhaltung der Lebensräume und der Biodiversität ist über die Kantons- und Landesgrenzen zu blicken. In der Konferenz von Rio de Janeiro 1992 und in den Protokollen der OECD wird die weltweite Bedrohung der Artenvielfalt als zentrales Thema behandelt. Die Teilnehmerstaaten, darunter die Schweiz, verpflichteten sich in der Folge, Massnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Biodiversität zu ergreifen. Gründe für den Rückgang der Artenvielfalt sind bekannt: Zerstörung des Lebens- und Naturraumes, Aufgabe oder Intensivierung der Nutzung, Isolierung der Lebensräume und Populationen. Betroffen sind nicht nur die seltenen oder gefährdeten Arten, sondern ebenso früher häufige Arten. Neben der Festlegung von Naturschutzgebieten gewinnt heute die Biotopvernetzung an Bedeutung. Diese Aufgabe hat in Gesetzen und Verordnungen Eingang gefunden unter dem

Naturräume



Landschaftsräume
prägende Objekte

Linde
Kopfweide



Viele geschützte Vorkommen
seltener und bedrohter
Pflanzen- und Tierarten

Sumpfgladiole
Sibirische Schwertlilie



Rundblättriger Sonnentau
Hauhechelbläuling



Habicht mit Jungen
Schachbrettfalter

Fotos: MS (1), RO (2–8)

Begriff «ökologische Ausgleichsmassnahmen». Damit soll der nachhaltige Natur- und Landschaftsschutz auf die gesamte Fläche ausgeweitet werden. Mit so genannten Zeigerarten können Aufwertungsmassnahmen geplant und ihr Erfolg kontrolliert werden. Diese zeigen stellvertretend für andere Arten spezifische Ansprüche an den Lebensraum. Durch die Erfüllung dieser Ansprüche profitieren zahlreiche weitere Pflanzen und Tiere.

Vorgaben

Der Richtplan 1987 verlangte die Prüfung und den Erlass von zusätzlichen kantonalen und gemeindlichen Naturschutzgebieten. Diese Aufgabe ist, mit Ausnahme von acht zur Prüfung vorgeschlagenen Gebieten mit hohem Waldanteil, durch den Teilrichtplan Naturschutz erfolgt. Diese acht Gebiete wurden vom Kantonsrat im Hinblick auf den noch ausstehenden Erlass eines Waldrichtplanes nicht in den Teilrichtplan Naturschutzgebiete aufgenommen. Mit dem umfassenden Konzept zum Lebensraumverbund hat das Amt für Raumplanung 1999 Grundlagen für die Planung und Umsetzung entsprechender Massnahmen und für das Landschaftskonzept geschaffen.

Ziele

1. Die Lebensräume der Pflanzen und Tiere werden in ihrer Vielfalt und Funktionsfähigkeit qualitativ und quantitativ erhalten, weiterentwickelt und untereinander zum Lebensraumverbund vernetzt.
2. Seltene und gefährdete Arten und ihre Lebensräume werden geschützt und besonders gefördert.
3. Naturräume sind wo nötig zu entlasten, besonders vom Erholungsdruck.

Handlungsschwerpunkte

- Die Vernetzung der Lebensräume ist sicherzustellen. Zu diesem Zweck sind Wanderkorridore offenzuhalten, zu schaffen oder qualitativ zu verbessern. Dies erfordert neben der raumplanerischen Sicherung, z.B. mit Freihaltekorridoren und mit Siedlungsbegrenzungslinien, auch die Koordination aller raumwirksamen Tätigkeiten. Entsprechend sind gemeinsame Zielsetzungen für die Planung der ökologischen Massnahmen zu formulieren.
- Bestehende grosse Naturräume sind freizuhalten und grossflächige, strukturreiche Lebensräume sind in Zusammenarbeit mit der Land- und Forstwirtschaft zu schaffen. In ihnen haben sowohl statische wie dynamisch sich entwickelnde Lebensräume ihren Platz.
- Der Biotopschutz in den kantonalen und gemeindlichen Naturschutzgebieten ist weiter zu fördern. Die Pflege aller Gebiete ist weiterhin mittels Bewirtschaftungsverträgen zu regeln.

Landschaftskonzept

Ausgangslage Lebensräume

Kanton Zug



Landwirtschaftsgebiet / Nichtbaugebiet
Siedlungsgebiet

Lebensräume mit besonderer Bedeutung

- Wald
- Gewässer
- Moorlandschaft
- Naturschutzgebiet (kantonal oder gemeindlich)
- Gebiete mit Hochstammobstgärten
- Gebiete mit Hecken/Feldgehölzen

Vorkommen von Indikatorarten

- Amphibien
- Reptilien
- Schmetterlinge
- Feldhase
- Biber
- Brutvögel:
- Eisvogel
- Schwarzkehln
- Drosselrohrsänger
- Kiebitz

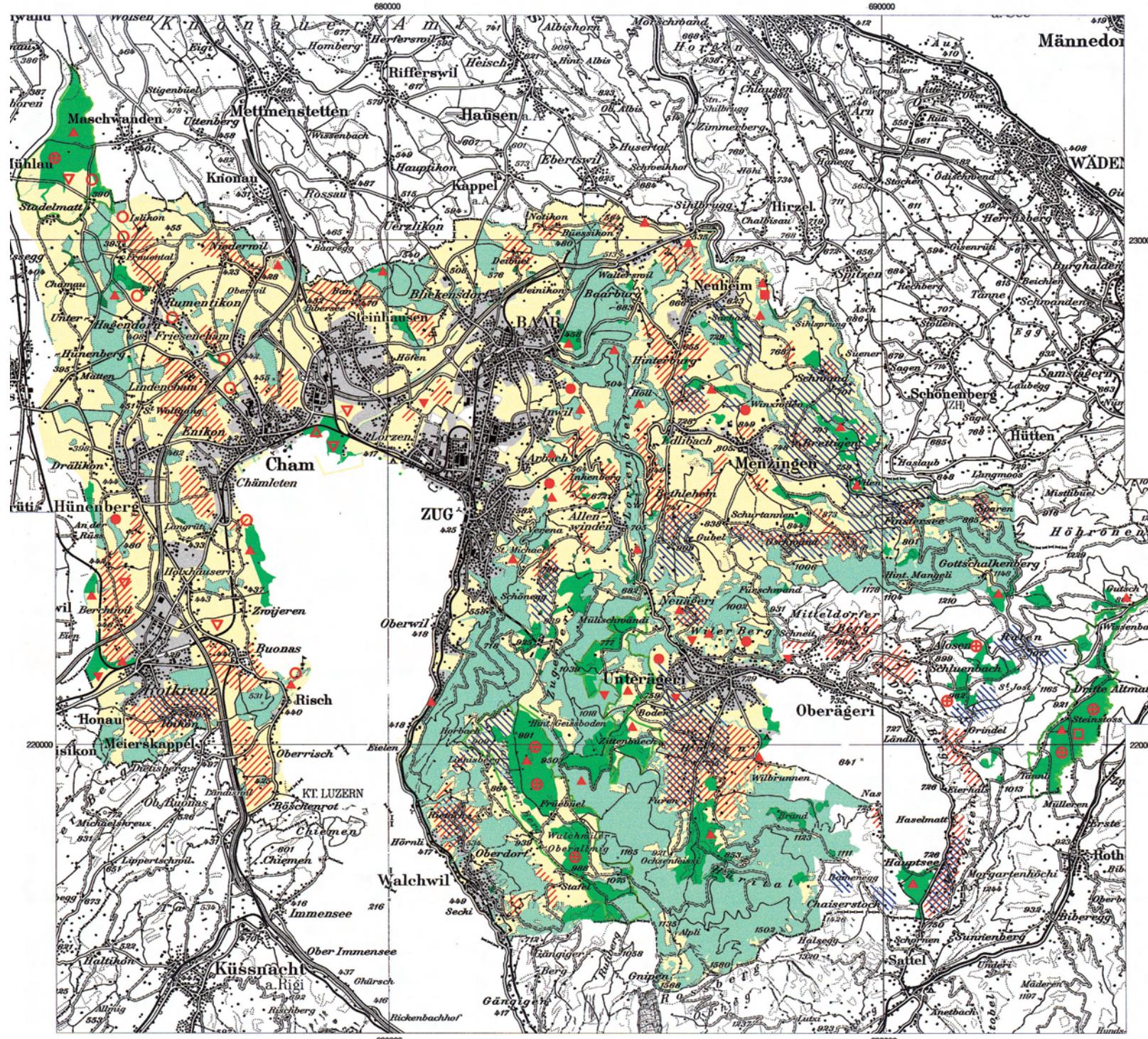
gemäß Konzeptstudie Biotopverbund (Beck & Staubli, 1999)

Massstab 1:75'000

0 1000 2000 3000 4000 5000m

Amt für Raumplanung des Kantons Zug, 21.11.2000

Ausgabedatum: 21-NOV-2003



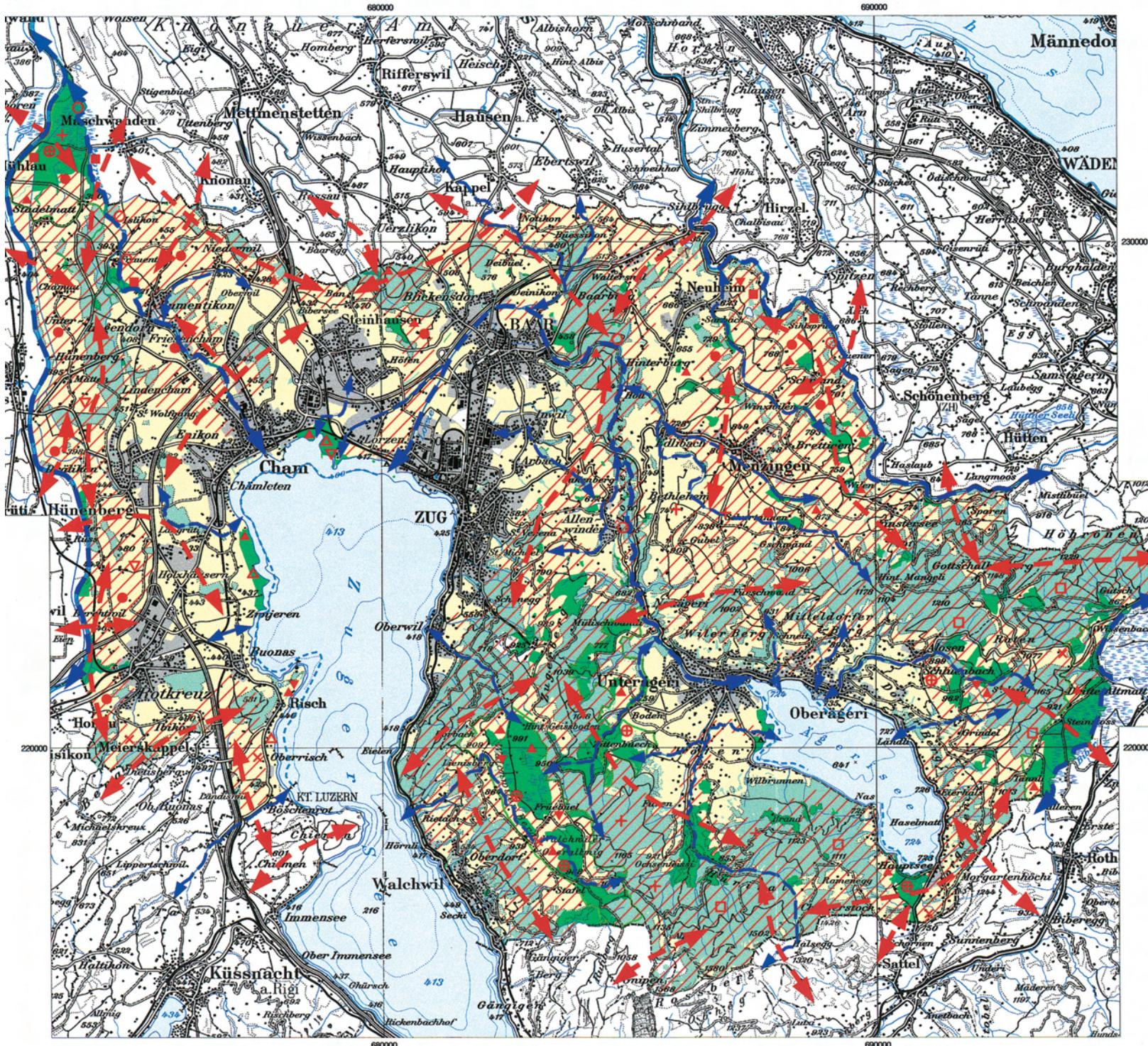
Landschaftskonzept

Massnahmen Lebensräume

Kanton Zug



BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG
Amt für Raumplanung



Legende

- Landwirtschaftsgebiet / Nichtbaugebiet
- Siedlungsgebiet

Lebensräume mit besonderer Bedeutung

- Wald
- Gewässer
- Moorlandschaft
- Naturschutzgebiet (kantonal oder gemeindlich)

Vernetzung der Lebensräume

- wichtige Fließgewässerläufe vernetzen
- wichtige Landschaftsräume vernetzen

Schaffung von Vorranggebieten

- grossflächige, strukturelle Lebensräume
- Lebensräume mit Kleinstrukturen (Trittschneibiotope, lineare Strukturen)
- Förderung Ufervegetation

Fördergebiete für Indikatorarten

- Amphibien
- Reptilien
- Schmetterlinge
- Feldhase, Lerche
- Biber
- Auerhuhn
- Eisvogel
- Kiebitz
- Drosselrohrsänger
- Dreiehnspecht
- Wendehals

gemäss Konzeptstudie Biotopverbund (Beck & Staubli, 1999; überarbeitet)

Massstab 1:75'000

0 1000 2000 3000 4000 5000m

Amt für Raumplanung des Kantons Zug, 21.12.2000

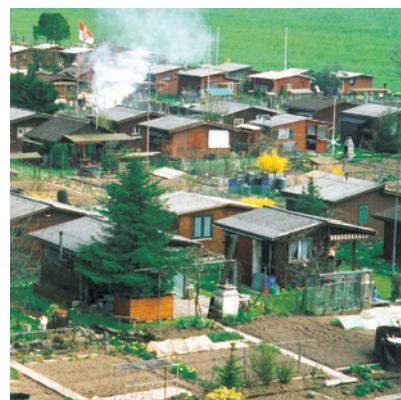
Ausgabedatum: 22-DEC-2000

Grundlagen

Grundlagen

Hinweise

Erholungsräume



Breites Angebot, reich an Naturerlebnissen zum Beobachten, Wandern, Spazieren, Promenieren, Radfahren, Skaten, Schlitteln und auch Einkehren

Zahlreiche Anlagen zum Lagern, Picknicken, Schwimmen, Fischen, Bootfahren, Sporttreiben aller Art, auch zum Gärtnern und Golfen

Fotos: MS

- Die einheimische Tier- und Pflanzenwelt, auch heute ungefährdete Arten, werden mit Schutz- und Aufwertungsmassnahmen gefördert. Daneben werden Fördergebiete für ausgewählte Zeigerarten oder Artengruppen, z.B. Feldhase, Lerche, Amphibien oder Schmetterlinge, aufgrund des heutigen, des früheren oder des potenziellen Vorkommens bestimmt und entsprechende Massnahmen eingeleitet.
- Die Landschaftsentwicklungskonzepte befassen sich mit der Erhaltung und Förderung von Tier- und Pflanzenarten. Schwerpunkte bilden die Vernetzung der Naturschutzgebiete mit dem Umland und die Förderung extensiver Flächennutzungen zur Aufwertung der Landschaft.

Karten

Karte 9: Lebensräume Ausgangslage (aus Konzeptstudie Lebensräume, Karte 1, 1999)

Karte 10: Lebensräume Massnahmen (aus Konzeptstudie Lebensräume, Karte 3, 1999)

4.6 Erholungsräume

Die Zuger Landschaften sind reich an Erholungsmöglichkeiten für die lokale, regionale und überregionale Bevölkerung. Das Zugerland bietet das Erlebnis verschiedenartiger Kultur- und Naturlandschaften auf kleinem Raum und ein attraktives Nebeneinander von Seen, Flussläufen, Wiesen, Wäldern, Dörfern und alten Siedlungskernen. Der Schwerpunkt liegt heute beim vielseitigen landschaftlichen Angebot und beim Erleben vieler, eher störungsfreier Naturräume. Zugersee, Ägerisee, Zugerberg mit dem Wildspitz und Raten/Gottschalkenberg sind das ganze Jahr hindurch überregional beliebte Ausflugs- und Wandergebiete. Im Kanton besteht ein dichtes Netz an Rad-, Wander- und Fusswegen. Dazu kommt ein gutes Infrastrukturangebot an Kultur, Freizeit und Sport. Für den Wassersport ist das Angebot gross (Seebäder, Seerundfahrten, Bootsstationierungsanlagen usw.). Dem Wintersport allerdings setzen Höhenlage und Klima Grenzen. Die Altstadt und die Seeanlagen in Zug oder der Golfplatz Holzhäusern haben ein überregionales Einzugsgebiet. Der Tourismus beschränkt sich auf Übernachtungen von Passanten und den Tagungs- und Geschäftstourismus. Seit einigen Jahren wirbt Zug Tourismus für das kantonale Angebot.

Gesamtschweizerisch bewertet liegen die Zuger Kenngrössen der Flächen und Anlagen, die für Sport-, Erholungs- und Tourismusanlagen bis 1995 ausgewiesen sind, sonst eher unter dem Landesdurchschnitt (Stand 1985/1995 gemäss ORL-Bericht 102/1997).

Viele Tendenzen sprechen für eine vermehrte Nachfrage: Zunahme der Einwohner und ihrer immer vielfältiger werdenden Freizeitaktivitäten und Mobilität, zunehmende Abenteuersuche in der Freizeit, Siedlungswachstum und -verdichtung, zunehmend gute Erreichbarkeit, Zunahme von Strassen und vermehrte Beanspruchung der Landschaft durch andere Infrastrukturanlagen. Nötig werden vor allem siedlungsnahe, attraktive und störungsfreie alltägliche Erholungsräume mit Spazier- und Radwegen, Naturerlebnissen, Rasenspielplätzen und allmendartigen Flächen usw., gut ausgestattete Sport- und Freizeitanlagen und Ausflugsziele. Gleichzeitig muss dem zuneh-

menden Druck auf die naturnahen Landschaften und dem Wunsch nach Wildnis und Abenteuer begegnet werden. Landwirtschaftliche Nutzungen, Naturschutz und Erholungsaktivitäten im gleichen Raum sind nicht konfliktlos. Es sind hier möglichst konfliktarme Lösungen zu entwickeln. Damit stellt sich die Frage nach einer vermehrten Besucherlenkung und Nutzungsentflechtung sowie nach dem Einrichten attraktiver Ersatzangebote.

Mit der Verdichtung und Ausweitung der Siedlungsgebiete ist der langfristige Bedarf siedlungsnaher Erholungsflächen sowie Sport- und Freizeitanlagen gemeindeweise und regional zu prüfen. Dabei sind neue Sportanlagen vermehrt in die Naherholungsgebiete einzubinden. Neben Hochleistungsanlagen sind einfache, der Allgemeinheit zugängliche Spielwiesen anzubieten.

Vorgaben

In der Richtplanung 1987 wurde im Bereich Erholung und Freizeit das übergeordnete Angebot an Standorten, Flächen und Wegnetzen festgelegt: Erholungs- und Freihaltegebiete an Seeufern, Seebäder, Bootsstationierungsanlagen, öffentliche Bauten/Anlagen, Schiessanlagen und Rad- und Wanderwege. Über die Ortsplanungen und die Teilrichtpläne sind diese Gebiete und Objekte inzwischen gesichert. Der Teilrichtplan Wanderwege wurde 1999 öffentlich aufgelegt.

Ziele

1. Die bestehenden Erholungsräume werden erhalten und weiter aufgewertet. Besonders werden innerhalb der Siedlungsgebiete und in Siedlungsnähe ausreichend bemessene Erholungsmöglichkeiten und Standorte für Freizeiteinrichtungen geschaffen.
2. In naturgeprägten Erholungs- und Erlebnisräumen werden die Nutzungen auf die Empfindlichkeit der Lebensgemeinschaften und Naturräume abgestimmt und wo nötig eingeschränkt.

Handlungsschwerpunkte

- Die bestehenden Erholungs- und Freihaltegebiete und öffentlichen Anlagen für Sport und Freizeit des kantonalen Richtplanes 1987 sind weiterhin zu sichern und zu ergänzen.
- Ergänzungen sind besonders am Rande der Agglomerationsgemeinden nötig. Hier ist eine vielfältige Kulturlandschaft zu fördern mit Bauernhöfen, Bächen, Hecken, Feldgehölzen und Obstbaumgärten sowie mit siedlungsnahen Spiel- und Sportmöglichkeiten, Wegnetzen, Park- und Grünanlagen, Allmenden oder Erholungswäldern. Diese Gebiete sind in der kantonalen Richtplanung zu lokalisieren und in ihren künftigen Aufgaben inhaltlich zu umschreiben.
- Ebenfalls sind langfristig Freiräume zu sichern, ohne bereits heute über ihre künftige Nutzung zu bestimmen. Die weitere Umsetzung erfolgt durch die Gemeinden in kommunalen oder regionalen Konzepten und Projekten.

Landschaftskonzept

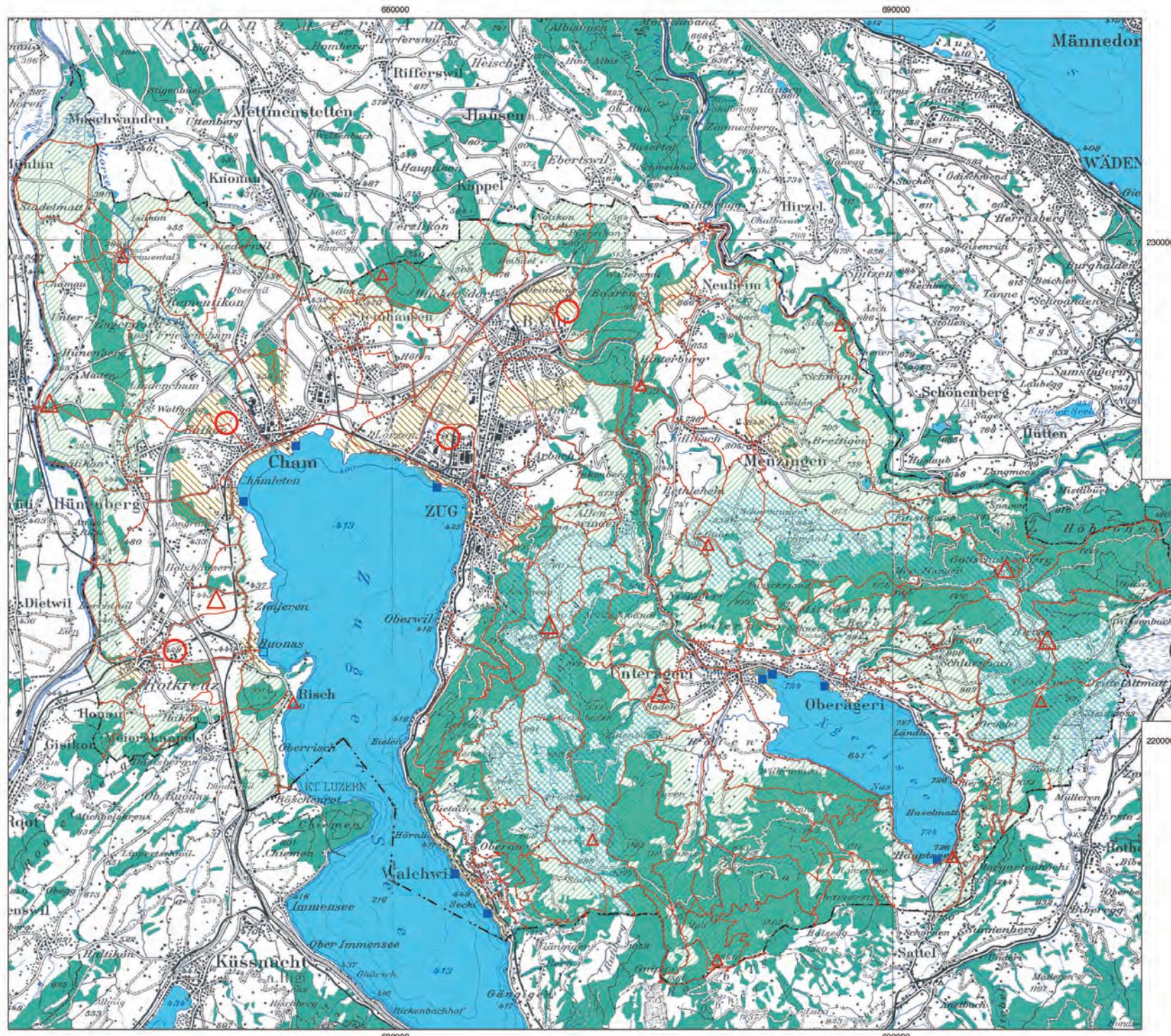
Erholung

Kanton Zug



BAUDIREKTION
DES KANTONS ZUG
Amt für
Raumplanung

- Legende
- Wandergebiet
 - Wanderwegnetz (kantonal)
 - Siedlungsnahes Erholungsgebiet
 - Gebiet mit Wintersport (bedingt geeignet)
 - Sporthinrichtung (regional)
 - zentrale Bootstationierungsanlage vorhanden/geplant
 - Schwerpunkt Erholung
 - Ausflugsziel ausserhalb Baugebiet
- Wald
- Gewässer
- Landwirtschaftsgebiet / Nichtsiedlungsgebiet

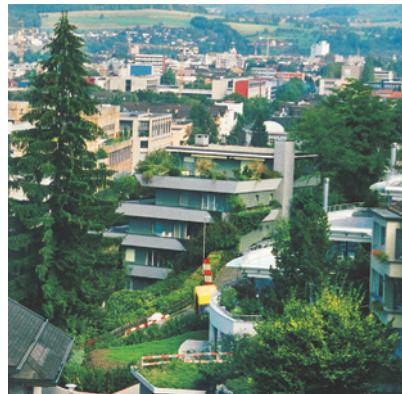


Vereinfachung und Ergänzung der Eignungskarte
Erholung, Kanton Zug 1974;
Teilrichtplan Wanderwege, Entwurf 1999;
Kantonaler Richtplan 1987

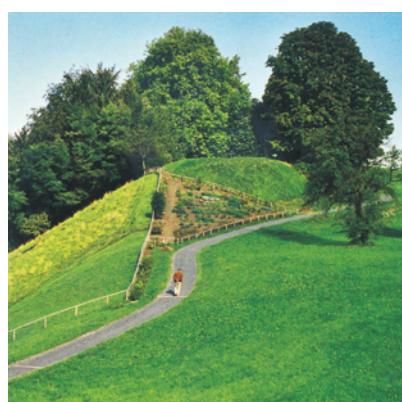
Massstab 1:75'000

0 1000 2000 3000 4000 5000

Siedlungsräume



Wohnungsnahe, grüne Aussenräume; Gewässer und ihre Ufer als Grünkorridore



Landschaftsbild prägende Grünräume und Siedlungsensembles



Plätze und Wege als Erlebnis- und Begegnungsräume



Baumbestandene Strassen, naturnahe Freiflächen

Fotos: MS

- Übergeordnete Anlagen für Sport, Freizeit und Kultur innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete sind in der kantonalen Richtplanung mit entsprechenden Festlegungen vorzubereiten, unter den Gemeinden abzustimmen und durch die entsprechenden Träger umzusetzen. Ihr Bedarf ist vorgängig abgestimmt auf die prognostizierte Einwohnerentwicklung zu ermitteln.
- Die Bootsstationierung an den Seen ist zu überprüfen und bei Bedarf zu ergänzen.
- Die Erholungsschwerpunkte und die Ausflugsziele in der offenen Landschaft und im Wald sind in der kantonalen Richtplanung und später in der kommunalen Planung zu bezeichnen. Ihr Nutzungsspektrum ist grob zu umschreiben.
- In empfindlichen, besonders naturnahen Lebensräumen wie z.B. in Moorgebieten, an Seeufern oder bei Lebensräumen scheuer und seltener Tierarten sind Schutzmassnahmen bezüglich der Erholungsaktivitäten einzuleiten. Besonders bei Gewässern und Gewässerufern sind Zugang und mögliche Erholungsnutzungen, z.B. Bootfahren oder Baden, gut abzustimmen mit dem Schutz und der Aufwertung dieser Lebensräume (siehe ebenfalls 4.5).

Karte

Karte 11: Erholung

4.7 Siedlungsräume

Teil der Zuger Landschaften sind auch die Siedlungsgebiete – die bebauten Flächen und besonders die Freiräume innerhalb der Siedlungsgebiete. Freiräume wie z.B. die Grünflächen haben einen hohen Stellenwert bei der Beurteilung der Qualität eines Wohn- und Arbeitsortes, seiner Identität und Wohnlichkeit. Teile dieser Freiräume sind oft auch Lebensraum einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt.

Mit der starken Zunahme der Wohn- und Arbeitsplätze sowie der Verkehrsnetze und mit der baulichen Verdichtung sind die unüberbauten Flächen geschrumpft und die Siedlungen in die offene Landschaft gewachsen. Die Gemeinden Zug, Baar, Steinhäusen und Cham werden immer mehr zu einem bandartigen Grossraum und entwickeln sich mit Teilen von Hünenberg und Risch-Rotkreuz zu einer dichten und kompakten Agglomeration. Dieses Siedlungsband ist ausgestattet mit kleinstädtischen bis städtischen Kernen, historischen Kernbereichen und mit Wohngebieten aller Dichtekategorien. Die heute noch bestehenden Freiräume zwischen den Siedlungen werden zunehmend diffus. Auch in den Landgemeinden wurden die dörflichen Kerne zu lokalen Zentren und die attraktiven Bauzonen zu Wohngebieten gehobenen Standards umgewandelt.

Die Zuger Gemeinden besitzen heute gemeinsam ein breites und gesamtschweizerisch beurteilt durchschnittliches Angebot an Bildung, Versorgung, Dienstleistungen, Kultur und Freizeit für den täglichen bis gehobenen Bedarf. Das Gleiche gilt auch für das Angebot an Frei- und Grünräumen der Intensiverholung. Neben der Stadt Zug sind die grossen Gemeinden im Agglomerationsband die Träger des kulturellen Angebots.

Mit der Zunahme der Einwohner steigt ebenfalls der Bedarf an Erholungsraum und an Sport- und Freizeiteinrichtungen. In Zukunft gilt es, vermehrt die Lebensqualität und die historische Vielfalt der Siedlungen und ihrer Freiräume zu bewahren und weiterzuentwickeln sowie Potenziale aus- und umzunutzen. Das gute Potenzial grosser privater historischer Bauten und Parkanlagen ist dabei bei jeder sich bietenden Gelegenheit einzubeziehen. Mit der wachsenden Siedlungsdynamik nimmt aber auch der Druck auf siedlungsinterne naturnahe Restflächen wie Waldränder, Gewässerufer oder waldartige Gehölzgruppen zu und damit die Notwendigkeit von Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung. Nicht ohne Grund fordert das Raumplanungsgesetz wohnliche und durchgrünte Siedlungsgebiete oder das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz den ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet. Mit der Siedlungsentwicklung muss die Erhaltung und Aufwertung der Landschaft im Siedlungsgebiet und im Nahbereich der Siedlungen einhergehen.

Vorgaben

Im kantonalen Richtplan 1987 sind im Siedlungsgebiet die öffentlichen Bauten und Anlagen, die Erholungs- und Freihaltegebiete (besonders am Seeufer), die Ortsbildschutzgebiete und Schutzobjekte von übergeordneter Bedeutung sowie das Rad- und Wanderwegnetz bezeichnet. Mit Siedlungsbegrenzungslinien wird an besonders empfindlichen Orten die bauliche Ausweitung ausgeschlossen. Zahlreiche Reservegebiete wurden 1987 als Gebiete mit zu prüfender Nutzung bezeichnet. Die weitere Differenzierung und Sicherung der Freiräume sowie die Abgrenzung der Siedlungsgebiete bzw. der Landwirtschaftsgebiete sind in den kommunalen Planungen erfolgt. Wichtige Schutzobjekte und Landschaftsräume, besonders auch entlang der See- und Flussufer, konnten auf diese Weise gesichert werden.

Ziele

1. Die Siedlungsgebiete und ihre Erschliessung werden unter Einbezug der landschaftlichen Aspekte festgelegt.
2. Freiräume und Siedlungstrenngebiete werden zur Gliederung der Siedlungsräume und zur Vernetzung der Landschaft gesichert und geschaffen.
3. Siedlungsinterne Freizeit- und Erholungsanlagen werden gesichert und ausreichend gefördert.
4. Das Erleben von Natur und Landschaft und der Erhalt von Lebensraum für Pflanzen und Tiere werden im Siedlungsgebiet gefördert, besonders auch im direkten Wohnumfeld.

Handlungsschwerpunkte

- Zur Erhaltung und Förderung der Siedlungsqualität, der grossräumigen Siedlungsgliederung, guter Ortsränder und Ortsansichten sowie siedlungsnaher Schutzgebiete sind die bestehenden Siedlungsbegrenzungslinien und Schutzgebiete beizubehalten und zu ergänzen. Zudem sind ausgewählte zentrale und siedlungsinterne Freiräume neu als Freihaltegebiete in der Richt- und Nutzungsplanung zu bezeichnen. Für Siedlungs-ränder und freizuhaltende Gebiete sind in Konzepten Nutzungen bzw. Schutz- und Aufwertungsmassnahmen zu entwickeln und festzulegen.
- Übergeordnete Anlagen für Sport, Freizeit und Kultur innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete sind in der kantonalen Richtplanung mit Festlegungen vorzubereiten, unter den Gemeinden abzustimmen und durch die entsprechenden Träger umzusetzen. Ihr Bedarf ist vorgängig in Berücksichtigung der prognostizierten Einwohnerentwicklung zu ermit-teln.
- Innerhalb der Siedlungsgebiete sind ebenfalls Aufwertungsräume, Korridore im Lebensraumverbund und weitere Massnahmen des öko-logischen Ausgleichs zu bestimmen. Auch hier sind Entwicklungs-konzepte angezeigt. Der Schwerpunkt der Massnahmen liegt bei den Gemeinden. Übergeordnete Aufgaben sind durch Festlegung in der kantonalen Richtplanung vorzubereiten.

Karte

Karte 12: prägende Grünräume für die Siedlungsgebiete

5 Umsetzung des Landschaftskonzeptes

Die Umsetzung des Landschaftskonzeptes mit den nachfolgend aufgeführten Instrumenten geht alle an: Bevölkerung, Behörden, Organisationen, Ausbildungsstätten, Bewirtschafter und Eigentümer. Behörden von Kanton und Gemeinden sind mit der Erhaltung und Pflege der Landschaft gefordert.

In der folgenden Karte sind die Kernaussagen des Landschaftskonzeptes zusammengefasst.

Richtpläne

Die Umsetzung des Landschaftskonzeptes erfolgt in der behördlichen kantonalen und gemeindlichen Richtplanung (Gesamt-richtplan, Teilrichtpläne). Der kantonale Richtplan hat die zentralen Aussagen zur Landschaft zum Inhalt. Der Waldrichtplan und die Teilrichtpläne vertiefen und ergänzen den kantonalen Richtplan. Im Waldrichtplan werden die Waldfunktionen beschrieben und Gebiete mit besonderen Aufgaben ausgeschieden.

Nutzungspläne

Das Spektrum der Instrumente zur weiteren verbindlichen Umsetzung ist breit. In kantonalen und gemeindlichen Nutzungs- und Schutzplänen, den Regionalplänen (§ 30 PBG) sowie Sondernutzungsplänen werden Massnahmen parzellengenau und grundeigentümerverbindlich festgelegt. Im Wald sind es Festlegungen in den Waldwirtschaftsplänen.

Landschaftsentwicklungskonzepte

Zur frühzeitigen Abstimmung der Interessen und Nutzungen sowie zur Entwicklung von Aufwertungsmassnahmen eignen sich Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK). Nicht zuletzt als Basis für die ökologischen Ausgleichsmassnahmen stossen solche Konzepte auf zunehmendes Interesse. Dieses Instrument themenbezogener regionaler oder lokaler LEK ist bezogen auf den Kanton zu regeln. Die vom Bund 2001 in Aussicht gestellten Zusatzbeiträge zur Förderung der Vernetzung ökologischer Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft sollen abhängig gemacht werden vom Vorliegen solcher Konzepte. Die Massnahmen der LEK umfassen oft auch die Erholungsnutzung und reichen bis in den Siedlungsraum. Die Konzepte erweisen sich als guter Rahmen für vernetztes Handeln vor Ort mit Betroffenen, besonders mit Landwirten. Sie funktionieren nach den Prinzipien Freiwilligkeit und Subsidiarität. Die Konzepte werden gestützt auf die einschlägigen Gesetze der Land- und Waldwirtschaft, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Raumplanung umgesetzt. Die Bearbeitung dieser Konzepte ist besonders zweckmäßig in aufzuwendenden Landschaftsschutzgebieten oder in Gebieten, wo grössere Veränderungen zu erwarten sind. Der Auftrag für die Bearbeitung der Konzepte oder die Festlegung ausgewählter Gebiete, in denen diese zu erarbeiten sind, kann als Richtplanfestlegung erfolgen.

Verträge

In den privatrechtlichen Verträgen werden Pflegeleistungen, Nutzungs-einschränkungen und ökologische Ausgleichsmassnahmen und deren Ab-geltungen geregelt.

Projekte

In Projekten wird die Umsetzung der Nutzung und Raumgestaltung konkre-tisiert. Gestaltungs-, Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen werden hier verbindlich bestimmt. Das Spektrum der Instrumente ist breit: z.B. landschaftspflegerischer Begleitplan, Umgebungsgestaltungsplan, Auf-lage der Baubewilligung, Festlegung in Bebauungs- oder Abbauplan. Gemäss § 32 GWG beschliesst der Kantonsrat grössere wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern aufgrund genereller Projekte.

Koordination

Die Umsetzung der Handlungsschwerpunkte des LK setzt die ständige Koordination unter den betroffenen Behörden und Amtsstellen voraus. Das gilt kantonsintern, aber auch bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben mit den Nachbarkantonen und mit dem Bund.

Öffentlichkeitsarbeit und Schulung

Die Qualität der Planung und ihre Umsetzung sind abhängig vom politi-schen Willen. Aussagen des LK oder der Richtpläne können nur erfolgreich sein, wenn sie von den Betroffenen und der Bevölkerung verstanden, in den Grundzügen akzeptiert und mitgetragen werden. Das setzt eine breite, frühe Öffentlichkeitsarbeit und den Einbezug der Betroffenen voraus, z.B. Einbezug von Organisationen und Arbeitsgruppen bei Aktionen und Projekten, Schulung der Bewirtschafter in Landschafts- und Waldflege sowie in praxisbezogener Ökologie.

Landschaftskonzept Kernaussagen

Kanton Zug



BAUDIREKTION
DES KANTONS ZUG
Amt für
Raumplanung

Legende

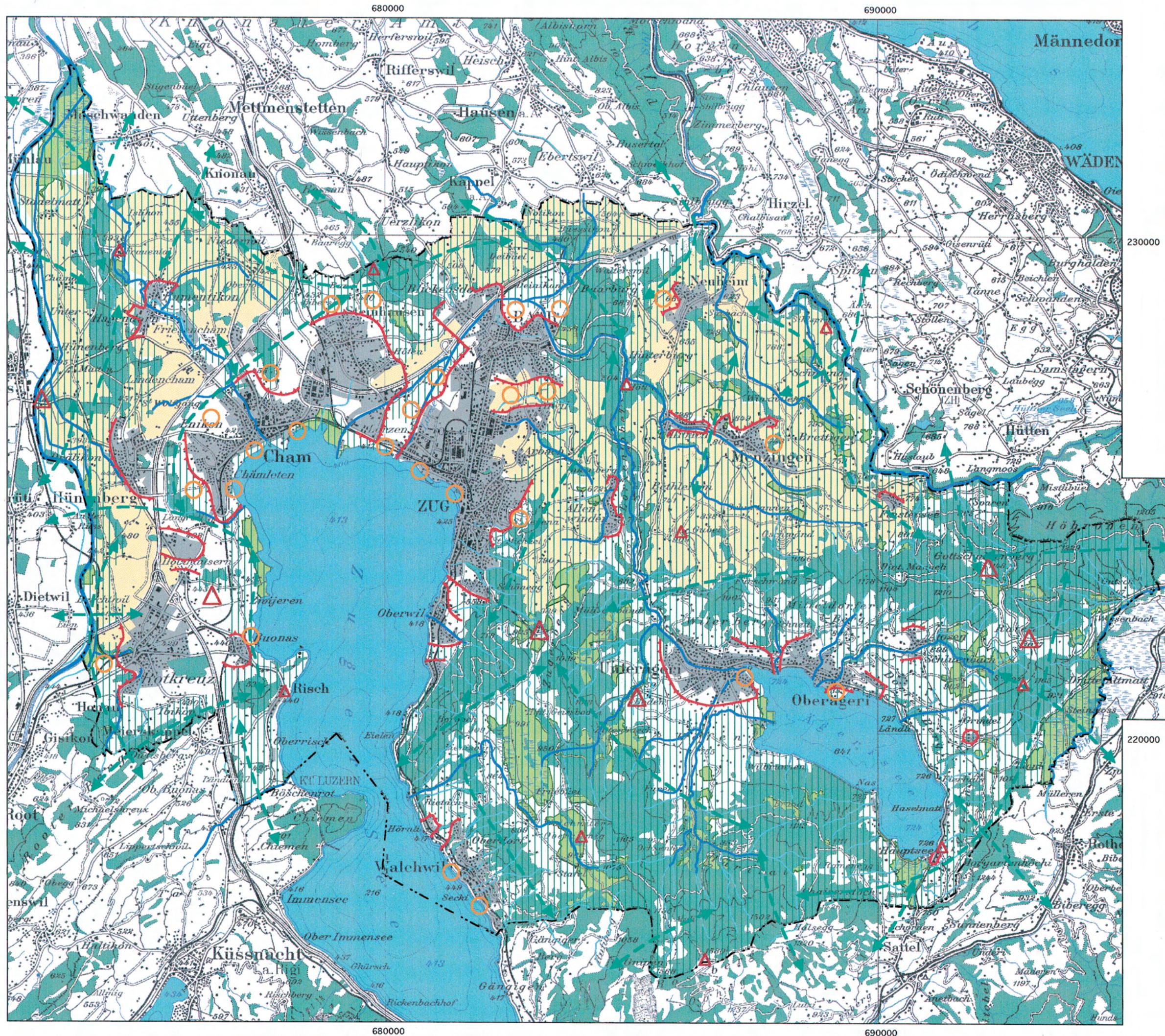
- Vorrang Landwirtschaft (kantonal)
- Landschaftsschutzgebiet (kantonal)
- Naturschutzgebiet (kantonal)
- Vernetzungskorridor Landschaftsräume
- Fliessgewässer, für den Lebensraumverbund
besonders bedeutend
- Naherholungsgebiet
- Erholungszentrum ausserhalb Siedlungsgebiet
- Ausflugsziel ausserhalb Siedlungsgebiet
- Siedlungsbegrenzungslinie

- Wald
- Gewässer
- Siedlungsgebiet
- Kantongrenze

Massstab 1:75'000



Hinweise



Aufgaben gemäss Landschaftskonzept und zuständige Behörden

Bereich	Aufgabe	Zuständigkeit ¹	Gesetz, Verordnung siehe Anhang
Landschaften	<ul style="list-style-type: none"> – Landschaftsschutzgebiete und -zonen – ökologische Ausgleichsmassnahmen – Abbau und Rekultivierung – gemeindliche Landschaftsschutzgebiete und -zonen – Ortsbilder und Schutzobjekte 	<ul style="list-style-type: none"> ARP, LWA, KFA ARP, LWA ARP, AFU Gemeinde ADA, ARP, Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> § 3 GNL, § 28 PBG § 3, 11 GNL § 9, 13 PBG § 4 GNL, § 28 PBG § 28 PBG, § 6, 20, 22 DenkmalG
Wälder	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz und Erhaltung – Waldreserven – Naturschutzgebiete im Wald – Bauten und Anlagen im Wald – Begrenzen Schäden durch Wildtiere 	<ul style="list-style-type: none"> KFA KFA, ARP KFA, ARP KFA, ARP AFJ 	<ul style="list-style-type: none"> § 30 EG WaG § 18 EG WaG § 3 GNL § 6 EG WaG Art. 1 JSG
Landwirtschaftsgebiete	<ul style="list-style-type: none"> – Landwirtschaftsgebiete – Fruchtfolgeflächen – Bauten ausserhalb Bauzonen (exkl. Wald) 	<ul style="list-style-type: none"> LWA LWA, ARP ARP 	<ul style="list-style-type: none"> Art. 16 RPG, Art. 18 RPV Art. 26–30 RPV Art. 16a, 24 RPG
Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> – Hochwasserschutz – Renaturierung Gewässer und Seeufer – qualitativer Gewässerschutz – Grundwasser – Ufergehölz, Ufervegetation – Arten- und Lebensraumschutz – Seeuferschutzzonen 	<ul style="list-style-type: none"> TBA, KFA TBA AFU AFU ARP, KFA AFJ ARP 	<ul style="list-style-type: none"> § 7 GewG § 19 GewG § 4 GewG § 4 GewG § 29 GewG, § 10 GNL Art. 1, 7 BGF § 3 GNL
Naturräume	<ul style="list-style-type: none"> – Natur- und Artenschutz – Arten- und Lebensraumschutz – gemeindlicher Biotopschutz 	<ul style="list-style-type: none"> ARP AFJ Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> § 3 GNL Art. 1 JSG, Art. 7, 8 BGF § 4 GNL
Erholungsräume	<ul style="list-style-type: none"> – Frei- und Grünflächen – Wanderwege, Rad- und Fusswege – Bootsanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde ARP, TBA, ZT, Gemeinde ARP, AFJ, SK 	<ul style="list-style-type: none"> § 26 PBG § 7, 8 GSW Art. 8 BGF, § 6, 7 VO Stationierung Boote
Siedlungsräume	– ökologische Ausgleichsmassnahmen	Gemeinde	§ 4, 11 GNL

¹ADA = Amt für Denkmalpflege und Archäologie; AFJ = Amt für Fischerei und Jagd; AFU = Amt für Umweltschutz; ARP = Amt für Raumplanung; KFA = Kantonsforamt; LWA = Landwirtschaftsam; TBA = Tiefbauamt; SK = Schifffahrtskontrolle; ZT = Zug Tourismus

6 Weiteres Vorgehen und Ausblick

Die Erhaltung und die Entwicklung der Zuger Landschaft als Grundlage für den Lebens- und Wirtschaftsraum ist eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Aufgabe. Sie lässt sich nicht kurzfristig realisieren, sondern erfordert langfristiges Handeln und ausdauerndes Engagement aller Beteiligten.

Das Landschaftskonzept wurde ämterübergreifend in der Arbeitsgruppe Landschaft erarbeitet. Es enthält Ziele und Handlungsschwerpunkte für die Zuger Landschaft. Das Ergebnis ist ein Konsens zwischen den beteiligten Amtsstellen und erleichtert damit die Umsetzung.

Die nächsten Planungsschritte wie das kantonale Raumordnungskonzept und der kantonale Richtplan erfordern die weitere Zusammenarbeit, um die bisher erstellten Grundlagen zu vertiefen und umzusetzen. Auch Nutzungsplanungen, Landschaftsentwicklungskonzepte oder landschaftspflegerische Begleitplanungen sind auf die Impulse der in der Arbeitsgruppe vertretenen Fachinstanzen angewiesen.

Neben der Berücksichtigung der Konzeptinhalte bei den täglichen Aufgaben der Amtsstellen stehen die folgenden gemeinsamen Aufgaben im Vordergrund:

- Öffentlichkeitsarbeit zum LK (Behörden, Organisationen, Betroffene)
- Umsetzen der Ziele und Handlungsschwerpunkte LK in der kantonalen Richtplanung
- Einwirken der Ziele und Handlungsschwerpunkte LK in die lokale Richt- und Nutzungsplanung
- Initiieren und Mitbearbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten
- Bearbeiten landschaftspflegerischer Begleitplanungen

Agglomeration Lorzenebene–Ennetsee



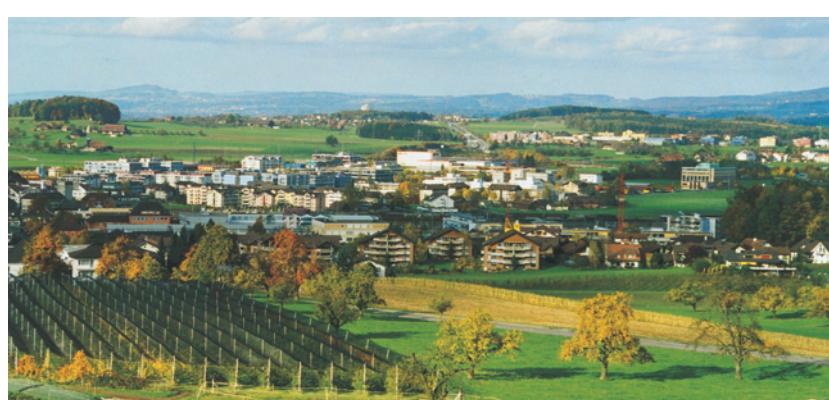
Zug–Lorzenebene



Blickensdorf–Banäbni



Lorzenebene–Zugersee



Rotkreuz–Holzhäusern

Fotos: MS

Anhang

A Die sechs Teilräume

Nachstehend folgt die kurze Beschreibung jeder der sechs Teilräume mit Zielen und Grundsätzen.

I. Grundsätze für alle sechs Teilräume

- Die übergeordneten Naturräume/naturnahen Lebensräume, ihre Strukturen und Vernetzungen sind zu sichern und zu fördern. Barrieren im Lebensraumverbund sind zu überbrücken.
- Verbindende, lineare Strukturen, z.B. Revitalisierung von Gewässern und ihrer Uferbereiche, von Säumen und Waldrändern usw., sind besonders zu fördern.
- Generell ist die Landschaft, besonders in ihrer lokaltypischen Vielfalt und ihren Naturelementen, zu fördern und ökologische Ausgleichsflächen und Massnahmen sind zu bestimmen.
- Die Vorranggebiete der Landwirtschaft sind zu bestimmen und zu sichern. Gebiete bodenunabhängiger landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Nutzungen sind in Abstimmung mit übrigen Schutz- und Nutzungsinteressen festzulegen.
- Gestalterisch qualitätsreiche Siedlungsbegrenzungen sind zu bestimmen. Trenngebiete und eine gute Verzahnung der Siedlungsgebiete mit der angrenzenden offenen Landschaft sind festzulegen.
- Die Qualität historischer Weiler ist zu erhalten und zu fördern.
- Bei neuen landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sind die Erfordernisse des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Die gute Einbindung in die Umgebung ist zu fördern.
- Erholungsnutzungen sind zu steuern, gezielt sind den Siedlungsgebieten zugeordnete Naherholungsangebote zu entwickeln.
- Benutzer sind vermehrt über die Empfindlichkeit von Landschaften und Lebensräumen aufzuklären. Punktuell ist die Zugänglichkeit in den Schutzgebieten zu beschränken, um sie vor den Auswirkungen der Intensivierung zu bewahren.
- Mit Ressourcen (Kies, Sand, Wasser, Boden, Luft) ist sparsam umzugehen. Eingriffe sind sorgfältig zu rekultivieren.

II. Die sechs Teilräume

1. Agglomeration Lorzenebene–Ennetsee

Die Gemeinden Zug, Baar, Steinhausen und Cham wachsen immer mehr zu einem einzigen bandartigen Grossraum zusammen und entwickeln sich mit Teilen von Hünenberg und Risch-Rotkreuz zu einer zunehmend dichter und kompakter werdenden Agglomerationslandschaft. Dieses Siedlungsband ist ausgestattet mit städtischen bis kleinstädtischen Kernen, historischen Kernbereichen und mit Wohngebieten aller Dichtekategorien. Die heute noch bestehenden Freiräume zwischen den Siedlungen werden zu-

**Traditionell landwirtschaftlich genutzte Landschaft
im Umkreis der Agglomeration**



Hagendorf–Lorze–
Herrenwald



Niederwil–Äbnetwald



Drälikon–Hünenberg



Ibikon

Fotos: MS

nehmend diffuser. Die Gemeinden weisen gemeinsam ein breites Angebot auf an Dienstleistungen, Kultur und Freizeit für den täglichen bis gehobenen Bedarf sowie an Frei- und Grünräumen der Intensiverholung.

Gebietsziel

In Zukunft gilt es, vermehrt die Lebensqualität und historische Vielfalt zu bewahren und weiterzuentwickeln sowie Potenziale im Siedlungsgebiet aus- und umzunutzen, wertvolle siedlungsinterne Grünräume freizuhalten und aufzuwerten.

Grundsätze

- Neben der inneren Verdichtung sind die attraktiven, historischen Kerne und Strukturen sowie siedlungsinterne und siedlungsnahe Freiflächen und Freizeitangebote zu erhalten und zu fördern.
- Der Zugang zur offenen Landschaft und zum Seeufer sowie die Freihaltung der unverbauten Seeufer sind zu sichern.
- Die heute verbliebenen grünen Zwischenräume zur Gliederung des Siedlungsbandes sind zu sichern und aufzuwerten; diese Trenngebiete dienen nicht allein der Sicherung der ökologischen Vernetzung, sondern der Erhaltung und Weiterentwicklung attraktiver Naherholungsgebiete.
- Auch in der Agglomeration sind Korridore im Lebensraumverbund und Massnahmen des ökologischen Ausgleichs zu fördern.
- Die Standorte von zentralen Einrichtungen im Bereich Freizeit, Erholung, Sport sind unter den Gemeinden der Agglomeration abzustimmen und auszubauen. Bei Bedarf sind gemeinsame Planung und Trägerschaft anzustreben.

2. Traditionell landwirtschaftlich genutzte Gebiete im Umkreis der Agglomeration

Die traditionelle Kulturlandschaft mit Wäldern und Gewässerläufen hat ihre ursprünglichen Funktionen in hohem Mass behalten. Sie bildet so einen wohltuenden Kontrast zur Agglomeration und ergänzt diese als Naherholungs- und Spaziergebiet. Die Gebiete Niederwil–Äbnet–Steinhauserwald–Deibüel–Blegi, Frauental–Hatwil–Islikon, Chämleten–Holzhäusern(Buonas), die Lorzenebene in Zug–Baar–Steinhausen sowie der untere Lorzenlauf zählen dazu. Der Raum wird bestimmt durch landwirtschaftliche Nutzungen und ist besiedelt mit Hofgruppen, Weilern und Einzelbauten. Hier dürfte auch die grösste Nachfrage nach Flächen für bodenunabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzungen sein. In diesem Raum liegen die Kläranlagen, Energieanlagen mit Verteilernetzen, Deponien und Abbaugebiete. Er ist Durchgangsbereich der Hauptstrassen und mit dichten Wegnetzen erschlossen. Er tendiert zum Reservegebiet für die sich ausdehnende Agglomeration. Die Umnutzung bestehender landwirtschaftlicher Gebäude könnte dazu führen, dass die Gebiete ihre Eigenständigkeit aufgeben und dass die Agglomeration ihre ländliche Einbettung und Ergänzung mit einem wertvollen Naherholungsgebiet zunehmend verliert.

Voralpine Gebiete mit ländlich geprägten Ortschaften und landwirtschaftlich genutzten Räumen



Blachen-Wis



Schurtannen-Menzingen



Neuheim-Sihlbrugg



Unterägeri-Wilerberg-Mitteldorf

Fotos: PH (1), MS (2, 4), ARP (3)

Gebietsziel

Der ländliche Charakter dieser Gebiete ist unter Berücksichtigung der Agrarpolitik und des Raumplanungsgesetzes unbedingt zu erhalten und aufzuwerten. Dazu zählen das Erhalten der landwirtschaftlichen Nutzungen verbunden mit der Aufwertung der Landschaften und der Naherholungsräume sowie das Verhindern der Zersiedlung.

Grundsätze

- Die Landschaft ist aufzuwerten, besonders auch unter dem Gesichtspunkt der Naherholung.
- Die Landwirtschaftszonen sind zu sichern, Vorrangflächen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher bodenunabhängiger Nutzung sind zu bestimmen.
- Die letzten offenen Vernetzungskorridore sind zu sichern und Barrieren beim Ausbau grosser Verkehrsbauten zu überbrücken (Nationalstrassen, Autobahnzubringer, NEAT).
- Die Zersiedlung ist durch eine konsequente Handhabung des nicht zonenkonformen Bauens ausserhalb der Bauzonen und durch eine sehr restriktive Neuausscheidung von Bauzonen zu begrenzen.

3. Voralpine Gebiete mit ländlich geprägten Ortschaften und mit landwirtschaftlich genutzten Räumen

Diese traditionelle Kulturlandschaft hat ihren Charakter und ihre Funktionen in beträchtlichem Masse beibehalten. Die besiedelten Gebiete Neuheim-Menzingen–Allenwinden, Ober- und Unterägeri sowie die Hanglagen Walchwil zählen zu diesem Raum. Die verschiedenen Eiszeiten haben das einzigartige unverwechselbare Landschaftsbild mit Hügeln und Tälern geprägt. Es sind landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaften mit Graswirtschaft und Obstbau der voralpinen Hügel- und Hangzone mit Dörfern, Weilern und Einzelbauten. Neben Wiesen und Weiden ist diese Landschaft reich an Mooren und Gewässern. Grosse Bereiche der Moränenlandschaft zählen zu den Landschaften von nationaler Bedeutung. Es sind zunehmend auch Wohngebiete mit gehobenem Standard (Einfamilienhäuser, Villen). Diese voralpine Landschaft ist ein beliebtes Wander- und Ausflugsgebiet. Unbestreitbar wirken sich die im Teilraum 2 beschriebenen Tendenzen, bedingt durch die Nähe zur Agglomeration Lorzenebene–Ennetsee–Luzern–Zürich, auf diesen Raum aus. Dazu zählt vor allem die grosse Nachfrage nach Land für den privaten Wohnungsbau in landschaftlich attraktiven Lagen.

Gebietsziel

Die heutige Gebietsqualität ist unter Berücksichtigung der Agrarpolitik und des Raumplanungsgesetzes unbedingt zu erhalten und aufzuwerten. Dazu zählen das Erhalten des ländlichen Erscheinungsbildes der landwirtschaftlichen Nutzungen, verbunden mit der Aufwertung der Landschaften und der Erholungsräume, sowie das Verhindern der Zersiedlung.

Flusslandschaften der Reuss und der Sihl



Rüsshalden



Rüssweiden–Maschwander Allmend



Sihl südlich Sihlmatt



Nettenbach–Sihl

Fotos: MS (1–3), RO (4)

Grundsätze

- Die voralpinen Gebiete sind als Vorranggebiete Landwirtschaft und als bäuerliche Kulturlandschaft weiterzuentwickeln.
- Die einmalige eiszeitlich geprägte Kulturlandschaft und ihre naturnahen Lebensräume sind zu sichern.
- Grossflächig baulich in Erscheinung tretende, bodenunabhängige Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe sind zu vermeiden. Der Abbau von Kies und Sand ist zu beschränken.
- Die Wälder sind zu schützen, besonders in Steillagen oberhalb von Siedlungsgebieten, Verkehrslinien, Transportanlagen und Kulturland.
- Das Lorzentobel ist als wichtige Lebensraumverbindung und kulturelle Verbindung zwischen dem Berggebiet und der Ebene aufzuwerten.
- Die Landwirtschaftsgebiete sind von einer baulichen Zersiedlung freizuhalten. Die bauliche Entwicklung ist auf Bauzonen und – bezogen auf das zonenfremde Bauen – auf den Status quo ausserhalb der Bauzonen zu beschränken (Bestandesgarantie).
- Der Raum ist als Erholungsgebiet extensiv, besonders als Wandergebiet, zu nutzen, d.h. keine störenden Grossanlagen.

4.

Flusslandschaften der Reuss und der Sihl

Die Flussläufe von Reuss und Sihl und ihre Umgebung sind wertvolle Naturräume mit hohem Potenzial zur ökologischen Aufwertung und Vernetzung. Die Moorlandschaft Maschwander Allmend, die Reusslandschaft von Sins bis Rüssspitz und die Sihllandschaft sind Landschaften von nationaler Bedeutung. Die Reussebene und die Terrassenränder sind gleichzeitig traditionelle Kulturlandschaften mit land- und waldwirtschaftlichen Nutzungen. Die Besiedlung beschränkt sich auf wenige Weiler, Gehöftgruppen und Einzelhöfe. Die heute teilweise landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im Reusstal besitzen eine gute Eignung für die angepasste, integrierte Landwirtschaft. Beide Flusslandschaften sind beliebte, extensiv genutzte Erholungsgebiete, besonders geeignet für das Wandern und das Radfahren im Sommer. Die intensive Landwirtschaft und ein zunehmender Erholungsdruck aus nahen Agglomerationen beeinträchtigen die Landschaftsräume, vor allem die naturnahen Teile, die gleichzeitig wertvolle Lebensräume vieler Tier- und Pflanzenarten sind.

Gebietsziel

Die heutige Gebietsqualität der gewässerbestimmten Landschaftsräume, verbunden mit land- und waldwirtschaftlichen Nutzungen, ist zu erhalten. Naturnähe und extensive Erholungsnutzung sind zu fördern.

Grundsätze

- Als Vorranggebiete des grossräumigen Gewässerschutzes und Lebensraumverbundes sind sie zu erhalten und aufzuwerten.
- Naturnahe Kerngebiete und ihre Pufferzonen sind als ruhige Räume zu sichern und zu fördern, z.B. naturnahe Flusspartien, Auen- und Riedlandschaften.
- Eine weitere Extensivierung der land- und waldwirtschaftlichen Nutzungen ist anzustreben.

**Natur- und Erholungsraum des Zuger- und Walchwilerbergs
mit dem Gebiet um den Wildspitz sowie Gubel, Höhronen und Raten**



Ewegstaffel



Eigenried



Vorderes Hürital



Moos-St.-Jost-Rain-Böschi

Fotos: MS (1,2,4), RO (3)

- Der Kanton unterstützt finanziell die Aufwertung.
- Der Reusslauf ist aufzuwerten: Erhöhen der Eigendynamik, Ausweiten des Gewässerraumes, Fördern der Auen und naturnaher Uferbereiche.
- Der naturnahe Sihllauf ist zu erhalten: keine Verbauungen, naturnahe Wälder sind zu fördern, Waldreservate sind zu prüfen.
- Nur extensive Erholungsnutzung an beiden Gewässern; die Erholungsnutzungen an der Reuss sind auf die Bereiche der bestehenden Brücken zu konzentrieren.

5. Natur- und Erholungsraum des Zuger- und Walchwilerbergs mit Gebiet um den Wildspitz sowie Gubel–Höhronen–Raten

Ruhige, naturbestimmte Landschaften im Berggebiet mit ausgedehnten Mooren und Wäldern, Wiesen und Weiden. Die Moorlandschaften Zuger- und Walchwilerberg, Unterägeri und Rothenthurm, die Moränenlandschaft mit Höhronenkette sowie der Nordhang Rossberg sind Landschaften von nationaler Bedeutung. Sie sind als Natur- und Landschaftsschutzgebiete gesichert. Diese Landschaften werden gleichzeitig teilweise grossflächig nur extensiv land- und waldwirtschaftlich genutzt und sind von Gehöftgruppen und Einzelhöfen besiedelt. Sie werden ganzjährig als Erholungsräume genutzt. Dabei haben sich einzelne Erholungsschwerpunkte wie Zugerberg um die Bergstation oder die Ausflugsziele Boden/Nollen und Raten/Gottschalkenberg sowie Gubel herausgebildet. Grosse landschaftsbeeinträchtigende Einrichtungen und Anlagen halten sich in Grenzen. Auch diese entlegenen Landschaften geraten trotz des hohen Schutzstatus zunehmend in den Sog der Agglomeration als Intensiverholungsgebiete und als Standorte von Sondernutzungen.

Gebietsziel

Diese Landschaften und Naturräume, zum Teil von nationaler Bedeutung, sind als wertvolle Naturräume zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie sind als unzersiedelte Kontraräume zur Agglomeration und als extensiv genutzte Erholungsräume zu sichern; eine Intensivierung und Zersiedlung ist zu verhindern.

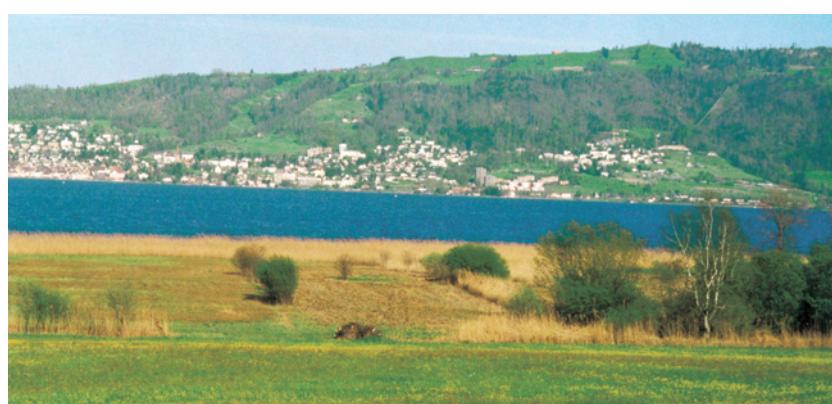
Grundsätze

- Naturnahe Kerngebiete, ihre Pufferzonen und Vernetzungskorridore sind zu erhalten und zu fördern, z.B. Moor- und Riedlandschaften, naturnahe Waldlebensräume bedrohter Tierarten, Waldreservate. Die hohen landschaftlichen Qualitäten sind entsprechend der Potenziale zu fördern. Die Pflege erfolgt primär durch land- und waldwirtschaftliche Nutzungen. Eine weitere Extensivierung dieser Nutzungen ist anzustreben.
- Die Wälder werden neben der Holzproduktion besonders in ihren Schutzwirkungen, als naturnahe Lebensräume für Tiere und Pflanzen und naturnahe Erlebnisräume gefördert.
- Die Räume sind von der weiteren baulichen Zersiedlung freizuhalten (Bestandesgarantie).
- Die bestehenden Erholungsschwerpunkte Zugerberg, Nollen und Raten sind zu erhalten und qualitativ zu verbessern. Der übrige Raum dient nur der extensiven Erholungsnutzung, soweit dies dem sanften Tourismus ent-

Natur- und Erholungsraum Zugersee und Ägerisee



Buonas



Dersbach



Hauptsee–Rieter



Mittelägeri–Oberägeri

Fotos: MS

spricht. Die Zugänglichkeit besonders empfindlicher Gebiete ist zu beschränken. Die Besucher sind wo nötig zu lenken. Der private Fahrverkehr ist bei Bedarf weiter zu beschränken und der öffentliche Verkehr zu fördern. Bestehende Anlagen sind zu erneuern. Weitere neue Erschliessungen und touristische Grossanlagen sind zu verhindern.

6. Natur- und Erholungsraum Zugersee und Ägerisee

Die Seelandschaften sind wichtiger Bestandteil der Lebensqualität des Zugerlandes. Sie sind sehr beliebte und stark besuchte siedlungsnahe Erholungsräume. Vor allem im Sommer ziehen Wassersport und Badebetrieb viele Besucher an. Die begehbar Uferpartien sind attraktive Spazier- und Wanderstrecken. Teile des Zugersees und seiner Ufer mit den Riedlandschaften Choller und Dersbach samt Rooterberg und die Ufergebiete Buonas–Risch zählen zu den Landschaften von nationaler Bedeutung. Die Riede am Zugersee und am Ägerisee, Hüribachdelta und Rieter/Neselen sind als Naturschutzgebiete geschützt. Ufervegetation und Flachwasserzonen sind gefährdet. Entlang aller Seeufer bestehen seit 1946 kantonale Seeuferschutzzonen. Viele Seegemeinden besitzen attraktive historische oder neue Uferparkanlagen, Häfen, Seebäder und Uferwege/-promenaden. Bemerkenswert sind auch die grossen privaten historischen Park- und Villenanlagen am Seeufer. Die Anzahl der Bootsplätze ist zwar beschränkt, jedoch nicht die Zahl der auf den Seen zugelassenen Boote. Eine Bootsteuer wird nicht erhoben. Der Nutzungsdruck auf das Wasser und am Ufer nimmt durch die verschiedensten Freizeitaktivitäten zu. Darunter leiden besonders die naturnahen Uferbereiche.

Gebietsziel

Die Seelandschaften sind als wertvolle Landschafts- und Naturräume zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie sind auch als hochwertige Naherholungsgebiete und Kontrastgebiete zum Siedlungsraum aufzuwerten. Die Erholungsnutzung ist dabei unter Rücksicht auf die Schutzanliegen zu entwickeln; die Zersiedlung entlang der Ufer ist zu verhindern.

Grundsätze

- Naturnahe Kerngebiete und ihre Pufferzonen sind als ruhige naturbestimmte Lebensräume freizuhalten. Massnahmen sind: Ausbau des Ufer- und Lebensraumschutzes, Ausscheiden von Sperrgebieten für den Bootssport (z.B. in den Flachwasserbereichen und Ruheräumen von Wasservögeln), weitere Uferrenaturierungen.
- Seeabgewendete Uferbereiche (Hinterland) sind als Erholungsgebiete aufzuwerten.
- Die weitere Entlastung der Seen von Belastungen ist anzustreben, auch in Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen.
- Die bestehende Erschliessung der öffentlichen Schifffahrt ist zu erhalten, neue Erschliessungen und touristische Grossanlagen sind zu verhindern.
- Der Kanton bewilligt keine neuen privaten Einzelbauten für die Bootstationierung im See und strebt zentrale Anlagen an.
- Bei sich bietender Gelegenheit sind private Uferparzellen durch die Öffentlichkeit zu erwerben.

B Grundlagen und Literatur

Bund Gesetze (BG) und Verordnungen (VO) (Auswahl)

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 28. April 1999 (SR 101)
BG über den **Natur- und Heimatschutz** (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451), Stand 1995
VO über den **Natur- und Heimatschutz** (NHV) vom 16. Januar 1991 (SR 451.1), Stand 1995
VO über das Bundesinventar der **Landschaften und Naturdenkmäler** von nationaler Bedeutung (VBLN) vom 10. August 1977 (SR 451.11)
VO über das Bundesinventar der schützenswerten **Ortsbilder** der Schweiz (VISOS) vom 9. September 1981 (SR 451.12)
VO über den Schutz der **Auengebiete** von nationaler Bedeutung (AuenVO) vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)
VO über den Schutz der **Hoch- und Übergangsmoore** von nationaler Bedeutung (HMV) vom 21. Januar 1991 (SR 451.32)
VO über den Schutz der **Flachmoore** von nationaler Bedeutung (FMV) vom 7. September 1994 (SR 451.33)
VO über das Bundesinventar der **historischen Verkehrswege** der Schweiz (VIVS) in Vorbereitung, Stand 1997
VO über den Schutz der **Moorlandschaften** von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (MLV) vom 1. Mai 1996 (SR 451.35)
Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen **Kulturlandschaften** vom 3. Mai 1991 (SR 451.51)
Artenschutzverordnung (ASchV) vom 19. August 1981 (SR 453)
BG über die **Raumplanung** (RPG) vom 22. Juni 1979 und Änderung vom 20. März 1998 (SR 700)
Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
Bundesgesetz über **Fuss- und Wanderwege** (FWG) vom 4. Oktober 1985 (SR 704)
Verordnung über **Fuss- und Wanderwege** (FWV) vom 26. November 1986 (SR 704.1)
BG über den **Wasserbau** (WBauG) vom 21. Juni 1991 (SR 721)
BG über den **Umweltschutz** (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01), Stand 1988
VO über **Belastungen des Bodens** (VBBo) vom 1. Juli 1998 (SR 814.12), Stand 2000
VO über **umweltgefährdende Stoffe** (StoV) vom 9. Juni 1986 (SR 814.013), Stand 1992
BG über den **Schutz der Gewässer** (GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20), Stand 1993
BG über die **Landwirtschaft** (LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1)
VO über **Direktzahlungen an die Landwirtschaft** (DZV) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.13), Stand 1999
BG über den **Wald** (WaG) vom 4. Oktober 1991 (SR 921)
VO über den **Wald** (WaV) vom 30. November 1992 (SR 921.01)
BG über die Jagd und den Schutz **wild lebender Säugetiere und Vögel** (JSG) vom 20. Juni 1986 (SR 922)
VO über die Jagd und den Schutz **wild lebender Säugetiere und Vögel** (JSV) vom 29. Februar 1988 (SR 922.01)
VO über die eidgenössischen **Jagdbanengebiete** (VAJ) vom 30. September 1991 (SR 922.31)
BG über die **Fischerei** (BGF) vom 21. Juni 1991 (SR 923)
VO zum Bundesgesetz über die **Fischerei** (VBGF) vom 24. November 1993, Stand 2000 (SR 923.01)

Internationale Vereinbarungen

Übereinkommen über die **Biologische Vielfalt** vom 5. Juni 1992 (Rio de Janeiro) – Abkommen (SR 0.451.43)
Übereinkommen über die Erhaltung der **europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume** (Berner Konvention) vom 19. September 1979, Stand 1992, Stand 1994 (SR 0.455)
Übereinkommen zur Erhaltung der **wandernden wild lebenden Tierarten** vom 23. Juni 1979 (Bonn)
Botschaft über den Beitritt zum Übereinkommen zur Erhaltung der **wandernden wild lebenden Tierarten** (Bonner Konvention) vom 25. Mai 1994
Europäische Landschaftskonvention, Europarat vom 20. Oktober 2000

Kanton Zug Gesetze (G) und Verordnungen (VO) (Auswahl)

G über die **Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz** (DenkmalschutzG) vom 26. April 1990 (BGS 423.1)

G über den **Natur- und Landschaftsschutz** (GNL) vom 1. Juli 1993 (BGS 432.1)

VO zur Erhaltung und Förderung der **Hecken und Feldgehölze** (HeckenVO) vom 24. März 1992 (BGS 432.2)

G über den Schutz und die Erhaltung der **Moränenlandschaften im Raum Menzingen-Neuheim und Umgebung** vom 12. Juni 1988 (BGS 711.7)

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 (BGS 721.11)

VO zum **Planungs- und Baugesetz** (VPBG) vom 26. November 1999 (BGS 721.111)

G über die **Gewässer** (GewG) vom 25. November 1999 (BGS 731.1)

G über **Strassen und Wege** (GSW) vom 30. Mai 1996 (BGS 751.14)

VO zum G über **Strassen und Wege** (VGSW) vom 18. Februar 1997 (BGS 751.141)

VO über die Inbetriebnahme und das Stationieren von **Booten** vom 7. Dezember 1974 (BGS 753.3)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den **Wald** (EG Waldgesetz)

vom 17. Dezember 1998 (BGS 931.1)

G über die Jagd und den Schutz **wild lebender Säugetiere und Vögel** (Jagd)

vom 25. Oktober 1990 (BGS 931.1)

Kanton Zug weitere Grundlagen und Literatur

REGIERUNGSRAT:

- **Kantonaler Richtplan** 1987 Detailverzeichnisse (Landschafts-, Natur-, Ortsbildschutzgebiete, Natur-, Kulturobjekte)
- **Schutzpläne Moorlandschaften**, 1998
- **Schutzpläne Seeuferschutzzonen**, 1989

KANTONSRAT:

- **Teilrichtplan Naturschutzgebiete**, 1993
- **Teilrichtplan Abbau- und Rekultivierungsgebiete**, 1997
- **Teilrichtplan Abfallanlagen**, 1997
- **Teilrichtplan Wanderwege**, Stand öffentliche Mitwirkung 2000

BAUDIREKTION, AMT FÜR RAUMPLANUNG:

- Eignungskarte **Erholung**, 1974
- Eignungskarte **Landwirtschaft**, 1974
- **Naturschutzgebiete**, technischer Bericht und Teilrichtplan, 1982/83
- Inventar der **botanisch/zoologisch schützenswerten Gebiete und Objekte**, Autor: Fornat, 1984
- **Fruchtfolgeflächen**, bereinigte Fassung 1986
- Inventar der **geologisch-geomorphologisch schützenswerten Landschaften und Objekte**, Autor: A. Vogel, 1986
- Naturschutzgebiete und Naturobjekte von gemeindlicher Bedeutung, Detailverzeichnisse, 1987
- Natur- und Landschaftsschutz, Grundlagen für die Ortsplanung, 1988
- Inventar der **Hecken und Feldgehölze** im Kanton Zug, Ordner, Autor: R. Hess, 1990
- Historische Gewässerkarte des Kantons Zug, 1993
- Konzept für die **Kiesnutzung**, Grundlage für den Teilrichtplan Abbau- und Ablagerungsgebiete, 1994
- Grundlagen Richtplan – **Naturschutz und ökologischer Ausgleich**, Autor: P. Staubli, 1996
- Renaturierungskonzept/Programm für **Fliessgewässer** im Kanton Zug (mit Karte 1:25 000), Autor: U. Kempf, 1996
- **Schilfschutzkonzept Zugersee**, Schutz und Entwicklung der naturnahen Flachufer, Autor: Ch. Iseli, 1997
- **Schilfschutzkonzept Ägerisee**, Schutz und Entwicklung der naturnahen Flachufer, Autor: Ch. Iseli, 1997
- Moorlandschaften, Erläuterungsbericht der Arbeitsgruppe, 1997
- **Reuss – Hochwasserschutz und ökologischer Ausgleich**, Raumplanungsbericht, Autor: P. Hegglin, 1998
- **Wanderwege**, kantonaler Teilrichtplan, Erläuterungsbericht der Arbeitsgruppe, 1999

- **Lebensräume für Pflanzen und Tiere** im Kanton Zug, Konzeptstudie Biotopverbund, Autor: P. Staubli, 1999
- **Raumordnungskonzept**, Autor: R. Hutter, Stand 2000
BAUDIREKTION, AMT FÜR UMWELTSCHUTZ:
Auerhuhn- und Haselhuhninventory, unveröffentlichter Arbeitsbericht, 2000
DIREKTION DES INNERN, AMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE:
Inventory der **historischen Verkehrswege**, 1998
VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION, LANDWIRTSCHAFTSAMT, 2000:
Landwirtschaft Kanton Zug, Konzeptstudie, Autoren: R. Bisig, R. Gmünder

Weitere Grundlagen und Literatur

- AMT FÜR RAUMLANPLANUNG DES KANTONS THURGAU:
Landschaftsentwicklungskonzept Thurgau, Medienorientierung vom August 1998
BIBERSCHUTZ SCHWEIZ:
Biberschutz in der Schweiz, ein nationales Konzept zur Erhaltung der Biber und seiner Lebensräume, Entwurf, Hrsg. BUWAL, Autorin: C. Winter, 1998
BUNDESAMT FÜR STATISTIK:
Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume, Umweltstatistik Schweiz Nr. 2, 1995
CENTRE SUISSE DE LA CARTOGRAPHIE DE LA FAUNE CSCF:
Vorkommen aller Säugetiere, Fische, Amphibien, Reptilien und ausgewählter Wirbellosengruppen, Neuenburg (laufende Aktualisierung)
EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION, EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT:
Landschaftskonzept Schweiz, 1998
NATURFORSCHENDE GESELLSCHAFT SCHWYZ:
Berichte: **Frauenwinkel, Altmatt, Lauerzersee**, 1978, und **Tagfalterfauna**, 1990
OTTIKER R. ET ALL.:
Geologischer Atlas der Schweiz, Blatt 1131 Zug, Hrsg. Landeshydrologie und -geologie, 1990
REGIERUNGSRAT DES KANTONS BERN:
Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept für den Kanton Bern, 1998
REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH:
Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich, 1995
SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH:
Wildtierkorridore im Kanton Zug, Bericht zuhanden der kantonalen Fischerei- und Jagdverwaltung, 1998
SIEBER P., STAUBLI P.:
Wildtierpassagen in der Gemeinde Risch, Vorabklärungen zur wildtierbiologischen Sanierung des Verkehrsnetzes, Umweltschutzkommission Risch, 1999

Abkürzungen:

ARP = Amt für Raumplanung; PH = Peter Hegglin; RO = Martin Rogel; MS = Martin Schwarze

C **Glossar/Definitionen**

Abgeltungsrichtlinien: Bestimmungen über finanzielle Abgeltung für den Arbeitsaufwand bei Pflegeeinsätzen oder für Ertragseinbussen durch Nutzungseinschränkungen (z.B. bei ökologischen Ausgleichsmassnahmen oder bei der Pflege der Naturschutzgebiete).

Artenhilfsmassnahmen: Gezielte Massnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Arten, abgestimmt auf deren jeweilige ökologische Eigenheiten.

Artenschutz: Bestrebungen zur Erhaltung und Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten unter Einbezug des Lebensraumschutzes, besonders durch spezifische Artenhilfsmassnahmen.

Artenvielfalt: Siehe Biodiversität.

Aufwertung: Siehe ökologischen Ausgleich.

Ausflugsziel: Besonderer Anziehungspunkt für Erholungsaktivitäten unterschiedlichen Inhaltes.

Barriere: Ein für bestimmte Tier- und Pflanzenarten unüberwindbares Hindernis (z.B. Autobahntrasse für den Wildwechsel), das den Bewegungsspielraum einschränkt oder die Fernwanderung verunmöglicht.

Bewirtschaftungsvertrag: Privatrechtlicher Vertrag, der im Zusammenhang mit dem Naturschutz oder dem ökologischen Ausgleich die Bewirtschaftungsform bestimmter Standorte regelt und die Voraussetzung für finanzielle Abgeltungen bildet.

Biodiversität: Aus dem Englischen («biological diversity», Deutsch: «biologische Vielfalt») stammender Überbegriff, um Häufigkeit, Variation und Vielfältigkeit zu beschreiben als Summe von genetischer Arten- und Lebensraumvielfalt.

Biologische Produktion: Landwirtschaftliche Produktionsmethode gemäss Richtlinie der Vereinigung schweizerischer biologischer Landbau-Organisationen (VSBLO). Dies bedeutet im Wesentlichen, den Produktionskreislauf im landwirtschaftlichen Betrieb weitgehend zu schliessen und in Einklang mit natürlichen Kreisläufen zu bringen, die Fruchtbarkeit des Bodens dauernd zu erhalten, auf chemisch-synthetische Hilfsstoffe zu verzichten, Massnahmen zu vermeiden, welche die Umwelt belasten oder zu ihrer Verarmung beitragen, die Tiere ihren artgemässen Bedürfnissen gemäss zu halten und zu nutzen, die Landschaft naturnah zu pflegen.

Biotop (Lebensraum): Durch charakteristische Merkmale ausgezeichneter Ort, an dem bestimmte Pflanzen und Tiere die ihnen artgemässen Lebensbedingungen finden und eine Lebensgemeinschaft bilden.

Erfolgskontrolle: Systematischer Prozess, in dessen Verlauf tatsächliche Zielerreichungswerte, Massnahmen, Mittel und Umweltvariablen erfasst und den entsprechenden geplanten bzw. prognostizierten Grössen gegenübergestellt werden (Monitoring).

Erholungsschwerpunkt: Ort, wo sich Erholungs- und Freizeitnutzungen konzentrieren.

Feldgehölz: Lineare oder flächige Gruppierung standortgerechter, einheimischer Büsche oder Bäume in der Feldflur mit der entsprechenden Begleitflora. Es erfüllt eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt.

Fruchtfolgefläche: Ackerfähiges Kulturland (Ackerland, Kunstwiesen in Rotation und ackerfähige Naturwiesen), das im Hinblick auf Krisenzeiten benötigt wird, um die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung zu sichern.

Geotop: Landschaftsteil von besonderer geologischer, geomorphologischer oder geoökologischer Bedeutung, der die Erdgeschichte in besonders typischer und anschaulicher Weise dokumentiert. Dank besonderer Ausstattung und Ausprägung spielt es eine Schlüsselrolle für das Verständnis erdgeschichtlicher Zusammenhänge und der Landschaftsentwicklung.

Hecke: Lineare Gruppierung standortgerechter, einheimischer Büsche und einzelner Bäume ausserhalb Wald mit der entsprechenden Begleitflora. Sie erfüllt eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt.

Indikatorart: Pflanzen- und Tierart, deren Vorkommen einen bestimmten Lebensraumtyp stellvertretend auch für andere Arten anzeigt.

Integrierte Produktion (IP): Landwirtschaftliche Produktionsmethode gemäss Richtlinie des Bundes. Durch die weitgehende Nutzung natürlicher Ressourcen und Regulationsmechanismen bei möglichst geschlossenen Nährstoffkreisläufen wird der Einsatz umweltbelastender Betriebsmittel reduziert und die Bodenfruchtbarkeit langfristig erhalten. Der Anteil ökologischer Ausgleichsflächen (öA) wie Hecke, Magerwiese usw. muss auf dem Landwirtschaftsbetrieb mindestens 7 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen.

Inventar: Verzeichnis bedeutsamer Objekte (z.B. Natur- oder Kulturobjekte, Landschaften, Lebensräume, Artenvorkommen) auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene. Inventare haben unterschiedliche Rechtswirkung.

Kulturlandschaft: Räumliche Einheit mit einer eigenständigen, historischen Entwicklung ihrer materiellen und geistigen Kultur. Ihr Bild ist einerseits durch die charakteristischen natürlichen Gegebenheiten und andererseits durch spezifische Bewirtschaftungsmethoden und Bauformen geprägt.

Kulturobjekt: Objekt des Denkmal- oder Heimatschutzes wie Gebäude mit Umgebung, Park, Wegkreuz oder Trockenmauersystem, das als wichtiger Zeuge einer wirtschaftlichen, sozialen oder baugeschichtlichen Epoche erhaltenswert ist.

Landschaftsentwicklungskonzept (LEK): Flexibles, dynamisches Arbeitsinstrument auf regionaler oder lokaler Basis mit dem Ziel, die Landschaft als Ganzes aufzuwerten. Die Aussagen haben den Charakter einer Empfehlung, d.h. sie sind nicht verbindlich. Die betroffenen Personen, Interessenvertreter usw. werden früh in den Prozess der Landschaftsplanung einbezogen. Die Realisierung der Ziele wird durch Freiwilligkeit und Anreize angestrebt.

Landschaftskonzept (LK): Das Landschaftskonzept macht Aussagen zur Erhaltung und besonders zur weiteren Entwicklung der Landschaft. Es umfasst Nutzungen wie Land- und Waldwirtschaft oder Erholung, Angaben zu Schutz und Pflege der naturnahen Lebensräume sowie zu landschaftlichen Belangen der Siedlungsräume. Neben der Erhaltung werden Förderung, Entwicklung, Wiederherstellung und ökologischer Ausgleich behandelt.

Landschaftspflegerische Begleitplanung: Projektbezogene Planung, in welcher die Massnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft verbindlich und detailliert dargestellt werden.

Landschaftsschutzgebiet/-zone: Landschaftsraum, der wegen seiner besonderen Eigenart und Schönheit, seines Erholungswertes oder infolge der kulturhistorischen bzw. ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse durch Massnahmen erhalten und gefördert wird.

Landwirtschaftsgebiet/-zone: Land, das sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft erhalten wird. Es soll entsprechend der verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden.

Lebensraumtyp: Siehe Biotop.

Lebensraumverbund: System von Lebensräumen und Vernetzungskorridoren, welches Ausbreitungs- und Wanderbewegungen bestimmter Tier- und Pflanzenarten sowie den Gen-Austausch zwischen Populationen ermöglicht.

Monitoring: Siehe Erfolgskontrolle.

Nachhaltigkeit: Nachhaltig ist eine Entwicklung, wenn sie die Bedürfnisse aller Länder und Bevölkerungsgruppen der heutigen Generation erfüllt, ohne dass dadurch die Fähigkeit künftiger Generationen beeinträchtigt wird, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, und wenn sie die landschaftliche und biologische Vielfalt gewährleistet. Dazu gehören die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Ressourcen, die Erhaltung der Regenerationsfähigkeit des Bodens und die Minimierung der Nutzung nicht erneuerbarer Ressourcen (zentraler Begriff nach der UNO-Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro).

Naherholungsgebiet: Erholungsgebiet in der Nähe des Siedlungsraumes.

Naturobjekt: Objekt des Natur- oder Landschaftsschutzes wie Findling, Felspartie, Höhle, Wasserfall oder Baumgruppe, das wegen seiner ästhetischen, erdgeschichtlichen oder naturkundlichen Bedeutung erhaltenswert ist.

Naturnaher Lebensraum: Ohne direkten menschlichen Einfluss entstandene, jedoch vom Menschen veränderte Biotope sowie Kulturlandbiotope, die sich oft durch eine höhere Artenvielfalt und durch Vorkommen seltener Arten von intensiv bewirtschafteten Flächen abheben.

Naturschutzgebiet/-zone: Landschaftsraum, der wegen seiner naturwissenschaftlichen oder ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse durch rechtliche Schutzmassnahmen geschützt ist.

Nutzungsplanung: Sie umfasst rechtsverbindliche Pläne und Texte wie Bau- und Zonenordnung, Schutzplan u.a.m. Ihre Festlegungen sind grund-eigentümerverbindlich.

Ökologischer Ausgleich (öA): Ökologische Ausgleichsflächen sind nicht genutzte oder nur extensiv genutzte, struktur- und artenreiche Lebensräume (z.B. Hecken, extensiv genutzte Wiesen). Der öA bezweckt insbesondere, isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen, die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben.

Ökologische Ersatzmassnahme: Unvermeidbare Eingriffe in geschützte Lebensräume werden in Art, Funktion und Umfang (Realersatz) oder in anderer angemessener Weise (angemessener Ersatz) an einem anderen Ort wettgemacht. Die Ersatzmassnahme soll in der gleichen Gegend wie der Eingriff liegen sowie gebietstypisch und ökologisch sinnvoll sein.

Raumordnungskonzept (ROK): Es legt die Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung des Kantons fest und bildet die Grundlage für den kantonalen Richtplan.

Regeneration: Erfolgreiche Wiederherstellung typischer, natürlicher Verhältnisse in gefährdeten Lebensräumen. Während die Regeneration von Vegetationseinheiten auf Rohböden, z.B. am Flussufer, in kurzer Zeit möglich ist (oft innert 2–20 Jahren), kann die Regeneration von Vegetationseinheiten, die sehr lange Aufbau- und Reifungsprozesse durchlaufen, z.B. Moore, je nach Ausgangssituation viele Jahrzehnte bis Jahrhunderte dauern. Aufgrund veränderter Umweltbedingungen ist in manchen Fällen eine vollständige Regeneration heute kaum mehr möglich.

Renaturierung: Rückführen von Lebensräumen in naturnahen Zustand durch Schaffen von Bedingungen oder Einleiten von Prozessen, die den beeinträchtigten oder geschädigten Lebensraum von selbst nach und nach wieder naturnah lassen werden (siehe Regeneration).

Reservat: Abgrenzbares Gebiet, das der Erhaltung besonderer Lebensräume sowie der Artenvielfalt von Fauna und Flora dient. Es wird üblicherweise der Wildnis überlassen, d.h. die Eigendynamik des Reservats wird durch keine Eingriffe beeinflusst.

Richtplan (RP): Der kantonale Richtplan legt die behördlichen Massnahmen zur Erreichung der im ROK festgelegten Ziele fest. Er bestimmt, wer bis wann was zu tun hat.

Rote Liste: Liste von bedrohten Tier- oder Pflanzenarten. Aufgrund der Gefährdungssituation werden die Arten in verschiedene Kategorien eingeteilt.

Schutzplan: Grundeigentümerverbindlicher Plan über Schutzzonen, Schutz-, Pflege- und Unterhaltsmassnahmen.

Siedlungsbegrenzung: Die Begrenzung des Siedlungsgebietes mittels einer im kantonalen Richtplan festgelegten Siedlungsbegrenzungslinie dient der Freihaltung eines Raumes vor Überbauung. Sie bezweckt u.a. die Trennung von Siedlungsräumen und dient der Landwirtschaft, der Erholung, dem Natur- und Landschaftsschutz, dem Gewässerschutz u.a.m.

Teilrichtplan (TRP): Im Teilrichtplan wird ein bestimmter Aspekt der Richtplanung detailliert, z.B. Naturschutz, dargestellt und festgesetzt.

Trittstein (-biotop): Kleinflächiges oder lineares, naturnahes Element in mehr oder weniger naturferner Umgebung. Trittsteine bieten wandernden oder sich ausbreitenden Arten vorübergehend Deckung und Nahrung.

Umgebungsgestaltungsplan: Instrument zur Gestaltung von Siedlungen und ihrer Freiräume.

Vernetzungskorridor: Raum, welcher die Ausbreitung von Tieren und Pflanzen durch sonst nicht mehr besiedelbares oder durchquerbares Gebiet ermöglicht und so naturnahe Gebiete miteinander verbindet. Dadurch können die Lebensbedingungen von Tier- und Pflanzenarten erhalten und gefördert werden.

Walfunktionen: Der Wald hat gemäss Bundesgesetz namentlich Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion zu erfüllen. Natur- und Landschaftsschutz sind Elemente der Wohlfahrtsfunktion.

Waldleitbild: Konzeptionelle Aussagen als Grundlage für den Waldrichtplan.

Waldrichtplan: Der Waldrichtplan umschreibt in allgemeiner Weise die Standortverhältnisse, die Waldfunktionen und deren Gewichtung sowie die Zielsetzungen für die Pflege und Nutzung des Waldes. Er dient der Bereinigung von Interessenkonflikten und ist behördlichen verbindlich.

Waldwirtschaftsplan: Der Waldwirtschaftsplan legt die Pflege und Nutzung des Waldes auf Revier- und Betriebsstufe fest. Er konkretisiert die im Waldrichtplan enthaltenen Zielsetzungen und koordiniert die Pflege- und Nutzungsmassnahmen der einzelnen Waldeigentumsberechtigten. Er ist für die Waldeigentümer und für die Behörden verbindlich.

Wiederherstellung: Unvermeidbare Eingriffe werden in Art, Funktion und Umfang am Ort des Eingriffs behoben. Mit flankierenden zusätzlichen Massnahmen können zeitliche Lücken zwischen Eingriff und voller Wiederinstandstellung überbrückt werden.

D Statistische Angaben zu Aspekten des Landschaftskonzeptes (Auswahl)

Allgemein

Fläche Kanton Zug	238 km ²
Einwohner am 31.12.1999	97 920
Bevölkerungsdichte am 31.12.1999	410 Personen/km ²

Quelle: Zug in Zahlen 2000

Landschaften

Landschaftsschutzgebiete (LSG)	nach Richtplan 1987	nach LK 2000
LSG	152 km ²	164 km ²
Anteil an Kantonsfläche	64 %	69 %

Quelle: Richtplan Kanton Zug 1987

BLN-Gebiete	Fläche in ha	in % zur Gesamtfläche des Kantons
Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl (1307)	5 898	24,7
Reusslandschaft (1305)	1 120	4,7
Zugersee (1309)	605	2,5
Moorlandschaft Rothenthurm (1308)	150	0,6
Bergsturzgebiet von Goldau (1607)	383	1,6
Total	8 155	34,1

Quelle: ARP 2000

Moorlandschaften	Fläche in ha	in % zur Gesamtfläche des Kantons
Maschwander Allmend (ML 251)	294	1,2
Rothenhurm (ML 1)	274	1,1
Unterägeri (ML 105)	258	1,1
Zugerberg (ML 6)	521	2,2
Total	1 347	5,6

Quelle: ARP 2000

Wälder

Waldfläche	Fläche in ha	Anteil in %
Laubholz	647	10
Mischwald (vorwiegend Laubholz)	1 145	18
Mischwald (vorwiegend Nadelholz)	1 916	31
Nadelwald	2 552	41
Bestockte Fläche	6 260	100
Anteil Wald bezogen auf Kantonsfläche (exkl. Seen)		30

Quelle: Luftbildkartierung 1990/92

Waldeigentum	Fläche in ha	Anteil in %
Bund (EMD, ETH, SBB)	28	0,4
Kanton Zug	308	4,9
Einwohnergemeinden (10)	16	0,3
Bürgergemeinden (6)	19	0,3
Kirchgemeinden (5)	15	0,2
Korporationen, Genossamen (16)	4 041	64,3
Total öffentliche Wälder	4 427	70,4
Waldgenossenschaften	102	1,6
Klöster	110	1,8
Private Eigentümer	1 645	26,2
Total Privatwald	1 857	29,6
Gesamtwaldfläche	6 284	100

Quelle: Kantonsforstamt Zug 2000

Landwirtschaftsgebiete

Flächenbilanz	1993 in ha	1999 in ha	1999 in %	Veränderung in %
Integrierte Produktion/Ökologischer Leistungsnachweis	2 256	9 255	86	410
Biologisch	302	1 071	10	355
Konventionell	8 842	483	4	5
Total	11 400	10 809	100	95

Quelle: LWA 2000

Anzahl Betriebe	Betriebe 1990	Betriebe 1999	Veränderung in %
Vollerwerb	679	628	-7,51
Nebenerwerb	172	60	-65,12
Total	851	688	-19,15

Quelle: LWA 2000

Tierbestände	1999	1990	1999	Veränderung in %
	Anzahl Tiere	GVE	GVE	
Rindvieh	20 225	15 137	12 999	-14
Pferde	534	246	302	+23
Schafe	3 129	225	324	+44
Ziegen	360	24	54	+125
Schweine	9 637	3 488	2 861	-18
Geflügel	55 535	458	416	-9

Quelle: LWA 2000

Fruchtfolgeflächen (FFF) pro Gemeinde	Fläche in ha	Anteil in %
Zug	81	2
Oberägeri	83	2
Unterägeri	98	3
Menzingen	405	11
Baar	614	16
Cham	809	21
Hünenberg	857	23
Steinhausen	147	4
Risch	564	15
Walchwil	61	2
Neuheim	68	2
Total	3 787	100

Quelle: LWA/ARP 2000

Gewässer

Länge und Verbauungsgrad der Fließgewässer	in km	in % der Gesamtlänge
Offene natürliche Gewässer	445,0	75,8
Offene verbaute Gewässer	88,0	15,0
Eindolungen	54,0	9,2
Total	587,0	100

Quelle: TBA Zug 2000

Seeflächen	gesamt km ²	im Kanton Zug
Zugersee	38,20	24,83
Ägerisee	7,20	7,20
Wilersee	0,03	0,03
Total	31,86	

Quelle: Kanton Zug 2000

Veränderung der Seeufer	Zugersee (im Kt. Zug) in km	Ägerisee in km	gesamt in km	gesamt in %
Naturnahe Ufer	7,0	5,0	12,0	27,9
Wenig veränderte Ufer	1,4	5,0	6,4	14,9
Stark veränderte künstliche Ufer	19,6	5,0	24,6	57,2
Total	28,0	15,0	43,0	100

Quelle: Seeufer Teil A, Grundlagen für die Raumplanung, August 1975

Zugänglichkeit der Seeufer	Zugersee (im Kt. Zug) in km	Ägerisee in km	gesamt in km	gesamt in %
Fuss- und Wanderwege	5,0	6,5	11,5	27,5
Strassen	10,0	6,0	16,0	38,0
Baugebiet	8,0	1,0	9,0	21,5
Naturschutzgebiet	5,0	0,5	5,5	13,0
Total	28,0	14,0	42,0	100

Quelle: Seeufer Teil A, Grundlagen für die Raumplanung, August 1975, ergänzt 2000

Naturräume

Naturschutzzonen	Fläche in ha	Anteil in %
A	774	50,70
B	621	40,66
F	132	8,63
U	0,2	0,02
Total	1 526	100
Davon Naturschutz im Wald	319	21
Davon Naturschutz im Offenland	1 206	79

Quelle: ARP 2000

Seeuferschutzzonen	Fläche in ha	Anteil in %
Zone 1	68	40
Zone 2	46	28
Zone 3	54	32
Total	168	100

Quelle: ARP 2000

Erholungsräume

Arealstatistik	1982/83 Anzahl Polygonflächen	1994/96 Anzahl Polygonflächen	Veränderung in %
Gebäude in Erholungs- und Grünanlagen	3	3	0
Offene Sportanlagen	59	77	18
Schrebergärten	22	20	-2
Camping, Caravan	7	8	1
Golfplätze	0	0	0
Friedhöfe	10	10	0
Öffentliche Parkanlagen	29	30	1
Übrige Kanton Zug	23 740	23 722	-18
Total	23 870	23 870	0

Quelle: Arealstatistik 1979/85, BFS GEOSTAT bzw. 1992/97, BFS GEOSTAT

Die Arealstatistik ist mit Vorsicht zu interpretieren. Datengrundlage ist ein Erhebungspunkt pro Hektare. Sie zeigt Tendenzen auf: Offene Sportanlagen nehmen zu und Familiengärten nehmen ab; der Golfplatz Rotkreuz ist nicht erfasst worden.

Anzahl stationierter Boote am Zugersee (im Kanton Zug) und Ägerisee, Stand 1999			
	Wasserstandplätze	Trockenstandplätze	gesamt
Zug, Hafenplatz	381	195	576
Cham, Badi	65	133	198
Hünenberg, Chämleten	0	85	85
Walchwil, Loch	45	0	45
Walchwil, Sagenbrugg	0	53	53
Total Zugersee (im Kanton Zug)	491	466	957
Anzahl immatrikulierte Boote Zugersee (im Kanton Zug)			1 512
Unterägeri, Lorze	59	0	59
Unterägeri, Birkenwäldli	66	0	66
Oberägeri, Seeplatz	32	160	192
Oberägeri, Morgarten	47	10	57
Total Ägerisee	204	170	374
Anzahl immatrikulierte Boote Ägerisee			601

Quelle: Schifffahrtskontrolle vom 30.11.2000